

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.MI. 138-3Ä „Ehemalige Neptunwerft“

in 18057 Rostock

Rostock, den 18.02.2021, überarbeitet 07.04.2021, überarbeitet 09.05.2022
überarbeitet 14.06.2022, überarbeitet 01.11.2022
überarbeitet 21.12.2022

vorgelegt:



Susanne Puls

Auftraggeber: Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege
Am Westfriedhof 2, 18059 Rostock
und
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft
Neuer Markt 3, 18050 Rostock

Verfasserin: Susanne Puls
Freiberufliche Biologin, FAUNAS
Adolf-Becker-Str. 5, 18057 Rostock
Dorfstr. 58, 17166 Groß Wokern
Tel. 0172 8069739 / info@faunas-puls.de

FAUNAS

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	4
1.3 Methodisches Vorgehen	5
1.4 Datengrundlagen und Planungsunterlagen	7
2 Untersuchungsgebiet.....	9
2.1 Lage und Abgrenzung.....	9
2.2 Biotopausstattung und Flächennutzung	10
3 Beschreibung der Planung und der wesentlichen Wirkungen ihrer Zielsetzungsvorhaben.....	16
3.1 Beschreibung der Planung	16
3.2 Relevante Wirkfaktoren.....	19
4 Relevanzprüfung	20
4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	20
4.1.1 Kartierungen.....	20
4.1.2 Relevanzprüfung nicht kartierter Arten.....	21
4.2 Europäische Vogelarten.....	25
4.2.1 Kartierungsergebnisse – Flächen 3. Änderung B-Plan	26
4.2.2 Ergebnisse der Relevanzprüfung.....	28
5 Wirkfaktoren und planungsrelevante Arten – Konfliktpotenzial im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	32
6 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	53
Literatur	60

Anhang:	Tab. A I: Relevanzprüfung Anhang-IV-Arten
	Tab. A II: Relevanzprüfung europäische Vogelarten
	Tab. A III: Pflanzliste in Bezug auf Maßnahme K1
	Abb. A1: Lageplan Vorentwurf (aktualisierter Arbeitsstand: 18.10.2022)
	Abb. A2: Überarbeitung Machbarkeitsuntersuchung (Stand: 07.10.2022)

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: zu erwartende Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung	19
Tabelle 2: erfasste FFH-IV-Arten im Bereich der Änderungsflächen (3. Änderung B-Plan ehemalige Neptunwerft).....	25
Tabelle 3: erfasste Brutvogelarten innerhalb des gesamten B-Plangebietes und (grau unterlegt!) speziell auf den Änderungsflächen der 3. Änderung der B-Planes „Ehemalige Neptunwerft“: Anzahl Brutreviere.....	26
Tabelle 4: Vogelarten für die potenzielle Lebensstätten im UG ermittelt wurden.....	29
Tabelle 5: potenzielle Lebensstätten von Vogelarten mit besonderem Schutz- oder Gefährdungsstatus	31
Tabelle 6: potenzielle Lebensstätten von Vogelarten ohne besonderen Schutz- oder Gefährdungsstatus	31
Tabelle 7: erforderliche Anzahl Nisthilfen je Teilfläche.....	58
Tabelle 8: Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen – Übersicht.....	59
Tab. A I: Relevanzprüfung Anhang-IV-Arten.....	64-65
Tab. A II: Relevanzprüfung europäische Vogelarten.....	66-71
Tab. A III: Pflanzliste in Bezug auf Maßnahme K1.....	72

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Lage der Änderungsflächen (nach Karte des Amtes für Stadtgrün).....	9
Abb. 2: Lage der Änderungsflächen – georeferenzierte Planzeichnung aus Satzung zum B-Plan, 3. Änderung (HANSESTADT ROSTOCK 2020).....	10
Abb. 3: Modell Vogelzugdichte – Zonen innerhalb des UG (georeferenziert aus Umweltkartenportal LUNG M-V).....	16
Abb. 4: Planzeichnung zur 3. Änderung des B-Planes (HANSESTADT ROSTOCK 2020).....	18
Abb. 5: Lage der Brutreviere innerhalb der Änderungsflächen.....	27
Abb. 6: Teilbereiche der Änderungsflächen	57
Abb. A1: Vorentwurf (aktualisierter Arbeitsstand: 18.10.2022).....	73
Abb. A2: Überarbeitung Machbarkeitsuntersuchung (Stand: 07.10.2022).....	74

Artspezifische Relevanzprüfung (nach Formatvorlage nach FROELICH & SPORBECK, 2010).....	33-52
--	-------

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für den B-Plan „Ehemalige Neptunwerft“ (Nr. 10.Ml. 138) der Hansestadt Rostock liegt der Entwurf für die 3. Änderung vor (HANSESTADT ROSTOCK 2020). Dieser ergänzt den genannten B-Plan (HANSESTADT ROSTOCK 2005), für den bereits in 2014 eine Fassung zur 1. und 2. Änderung vorgelegt wurde (HANSESTADT ROSTOCK 2014).

Die rechtskonforme Umsetzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen erfordert eine Prüfung hinsichtlich der Verbotsnormen aus § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie ergänzender Vorschriften. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren sind, als fachliche Grundlage für nötige Entscheidungen, artenschutzrechtliche Fachbeiträge (AFB) zu erarbeiten (FROELICH & SPORBECK 2010). In einem durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern herausgegebenen Merkblatt (LUNG M-V 2012) wird die entsprechende Abhandlung, speziell im Hinblick auf die Bauleitplanung, zusammengefasst.

Im vorliegenden Fachbericht erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung für die Flächen, die lt. Planzeichnung A (HANSESTADT ROSTOCK 2020) Gegenstand der 3. Änderung des B-Planes sind.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot).*
- 2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot).*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Eine Ergänzung im Hinblick auf Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, ergibt sich aus § 44 Abs. 5 BNatSchG. Dieser beschränkt die Zugriffsverbote auf in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Bei Betroffenheit dieser Arten, „...liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei

Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“ (FROELICH & SPORBECK 2010).

„Sofern auch unter Hinzuziehung von CEF-Maßnahmen die Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können, bedürfen die Bauleitplanungen selbst zwar keiner Ausnahmegenehmigung, da § 44 BNatSchG kein Planungsverbot begründet. Dagegen sind jedoch die im Ergebnis einer rechtswirksamen Bauleitplanung zulässigen Handlungen, die gegen Verbote des § 44 Abs. 1 verstoßen, ausnahmepflichtig gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Für den Prozess der Bauleitplanung ist daher ausreichend, aber auch erforderlich, wenn für die Planung eine „objektive Befreiungslage“ attestiert werden kann. Dies erfolgt auf Antrag des Planungsträgers (...) durch schriftliche Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde unter Benennung der Bedingungen, die der künftige Bauherr bei der Umsetzung des Bauleitplanes zu beachten hat. Im Rahmen der Beantragung der Inaussichtstellung einer Ausnahme sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bereits darzulegen. Dies sind

- die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solche sozialer oder wirtschaftlicher Art, die für die Realisierung der Planung sprechen
- der Nachweis einer rechtssicheren Prüfung zumutbarer Alternativen sowie
- die Maßnahmen, die zur Erhaltung der Populationen der betroffenen Arten ergriffen werden (FCS-Maßnahmen, favourable conservation status; vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG).“ (LUNG M-V 2012)

1.3 Methodisches Vorgehen

Nach Maßgabe des Auftraggebers erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung der Änderungsflächen anhand vorliegender Kartiererergebnisse sowie, für nicht kartierte FFH-Arten, auf Grundlage einer Potenzialanalyse. Letztere umfasst die Bestimmung der Eignung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die zu prüfenden Arten im Abgleich mit vorliegenden Daten zu Verbreitung und Vorkommen der Taxa. Eine

Kartierung war seitens des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege Rostock und des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Rostock für die Artengruppen Brutvögel, Amphibien und Fledermäuse in 2019 beauftragt worden und wurde in 2020 durchgeführt. Der entsprechende Kartierbericht wurde dem Auftraggeber am 04.11.2020 zugestellt (PULS 2020A).

Im Zuge der Erarbeitung des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages (AFB) wurden die für den gesetzlichen Artenschutz relevanten Strukturen der Änderungsflächen vor Ort schriftlich und fotografisch dokumentiert. Notiert wurden die aktuelle Biotopausstattung der Flächen, einschließlich von Besonderheiten bezüglich der vorhandenen Vegetation.

Die Darstellung bzw. Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG) für den AFB erfolgte anhand der vom Auftraggeber gestellten Unterlagen. Biotopausstattung und aktuelle Flächennutzung wurden anhand der Ergebnisse der Begehungen als auch über Luftbilder und Recherchen im Umweltkartenportal des LUNG M-V, ermittelt.

So weit möglich, wurden baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren abgeleitet, die durch die mit der Planung im Zuge der 3. Änderung des B-Planes bezweckte Vorhaben bzw. Flächennutzung hervorgerufen werden.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung sind prinzipiell alle im Land M-V vorkommenden Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-IV-Arten) gelistet sind und alle in M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie relevant. Unter Beachtung der Verbreitung und der Lebensraumsansprüche wird das betrachtete Artenspektrum im Rahmen einer Relevanzprüfung auf die Arten reduziert, die potenziell im UG vorkommen können und für die Beeinträchtigungen im Sinne der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Wirkfaktoren des Vorhabens nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können (Abschichtung). Nach FROELICH & SPORBECK (2010) kann, mit ausreichender Sicherheit, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden bei Arten,

- *„die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,*
- *die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Die Prüfung erfolgt anhand der landesweiten Range-Karten des LUNG M-V für die jeweiligen Arten. Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen. Hinweise zum Vorkommen von Arten sind auch dem Kartenportal Umwelt des LUNG M-V zu entnehmen.*
- *die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumsansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).*
- *bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.“*

Bezüglich der in 2020 kartierten Artengruppen (Brutvögel, Amphibien, Fledermäuse) erfolgt die Betrachtung unter Berücksichtigung der ermittelten vorkommenden Arten. Das Potenzial wird aber auch für andere als die erfassten Arten abgeprüft.

Zum Umfang der zur Bewertung zugrunde liegenden Daten zitieren FROELICH & SPORBECK (2010, S. 37) die Entscheidung des BVerwG A 14/07 vom 09.07.2008 zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen:

„Erst durch eine aus beiden Quellen (Bestandserfassung vor Ort; Auswertung vorhandener Erkenntnisse und Literatur) gewonnene und sich wechselseitig ergänzende Gesamtschau wird sich die Planfeststellungsbehörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen können. Dabei ist hinsichtlich der Bestandsaufnahme vor Ort zu berücksichtigen, dass es sich um eine Erhebung zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem aufgrund vielfältiger Einflüsse ständigem Wechsel unterliegenden Naturraum handelt. Bestandsaufnahmen vor Ort, so umfassend sie auch angelegt sein mögen, stellen daher letztlich nur eine Momentaufnahme und aktuelle Abschätzung der Situation von Fauna und Flora im Plangebiet dar. Sie werden den ‚wahren‘ Bestand nie vollständig abbilden können (...). Deshalb sind Erkenntnisse aus langjährigen Beobachtungen und aus früheren Untersuchungen oder aus der allgemeinen ökologischen Literatur eine nicht gering zu schätzende Erkenntnisquelle, die verbleibende Unsicherheiten, Erkenntnislücken oder ein Manko im Rahmen der Bestandsaufnahme vor Ort ausgleichen kann.“

Zur Dokumentation der Relevanzprüfung halten FROELICH & SPORBECK (2010) Tabellen-Vorlagen bereit (Anlage 9.1: „Relevanzprüfung Anhang-IV-Arten“, Anlage 9.2: Relevanzprüfung europäische Vogelarten“), die für das vorliegende Dokument genutzt wurden (siehe Anhang).

Für die selektierten Arten wird ein mögliches Konfliktpotenzial hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ermittelt. Es wird geprüft, inwieweit die zu erwartenden Wirkfaktoren geeignet sind, für die einzelnen Arten einen Verbotstatbestand herbeizuführen.

Wo die Prüfung ergibt, dass ein Konflikt hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht oder nicht auszuschließen ist, werden Maßnahmen zum Funktionserhalt der ansonsten beeinträchtigten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erarbeitet, mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände bei fachlicher und räumlicher Eignung vermieden werden kann (CEF, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG, LUNG M-V 2012). Sollten auch unter Hinzuziehung dieser Maßnahmen die Verbotstatbestände nicht vollständig ausgeräumt werden können, wäre eine schriftliche Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde einzuholen (siehe Kap. 1.2).

1.4 Datengrundlagen und Planungsunterlagen

Im Folgenden sind die für den AFB genutzten Datenquellen aufgeführt. Darüber hinaus diente im Text zitierte Literatur als Informationsquelle.

- Kartierbericht (Puls 2020A)
- Umweltkartenportal des LUNG M-V einschließlich Geobasisdaten, gesetzlich geschützter Biotope, Angaben zu Landwirtschaft und Forst, Angaben zu Flora und Fauna, Schutzgebiete, Informationen zur Landschaftsplanung:
<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>

- Liste der in M-V vorkommenden FFH-IV-Arten und Informationen über Lebensraumsansprüche der FFH-IV-Arten (Artensteckbriefe), einschließlich Verbreitungskarten: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm
- Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV - Steckbriefe, BfN, <https://ffh-anhang4.bfn.de/>
- Verbreitungsatlas der Libellen (BÖNSEL & FRANK 2013)
- Internetseite Landesfachausschuss für Fledermausschutz und –forschung Mecklenburg-Vorpommern mit Artinformationen einschließlich Verbreitungskarten, <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html>
- Liste der in M-V regelmäßig als Brut- und Rastvögel auftretenden europäischen Vogelarten und artenschutzrechtlich relevante Informationen zu diesen Arten (Artenschutztable LUNG M-V 2016)
- Brutvogelatlas der Hansestadt Rostock (NEHLS *et al.* 2018)
- Brutvogelatlas M-V (VÖKLER 2015)
- Rote Listen der betrachteten Artengruppen (vgl. Literaturverzeichnis)

Von den zur Verfügung stehenden Unterlagen zum B-Plan wurden folgende für den vorliegenden Bericht verwendet:

- HANSESTADT ROSTOCK (2020): Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über den Bebauungsplan Nr. 10.MI.138-3Ä "Ehemalige Neptunwerft", 3. Änderung für das Gebiet "Ehemalige Neptunwerft" südlich der Bundeswasserstraße Unterwarnow, westlich der Lübecker Straße, nördlich der Werftstraße und östlich des Kayenmühlengrabens. Teil A: Planzeichnung, Teil B: Text. Vorentwurf Var. 2, Arbeitsstand 23.01.2020.
- Im Zuge der Auftragsanfrage zum vorliegenden AFB durch das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege Rostock mitgelieferte Karte (Papierform): „räumlicher Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr 10.MI. 138.3 „Ehemalige Neptunwerft“. [Darstellung der Änderungsflächen getrennt nach Belangen der Stadt und des WBV]

Als Grundlagen für die aktuelle Überarbeitung des AFB:

- Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über den Bebauungsplan Nr. 10.MI.138-3Ä „Ehemalige Neptunwerft“, 3. Änderung. Vorentwurf (Arbeitsstand: 18.10.2022) – siehe Abb. A1, S.73
- Überarbeitung Machbarkeitsuntersuchung zur Unterhaltungstrasse östlich des Grabenprofils zum Kaymühlengraben im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für das Vorhaben B-Plan Nr. 10.MI.138-3. Ä „Ehemalige Neptunwerft“ (WASTRA-PLAN 07.10.2022) – Schnitte Grabenprofil Spundwand unten – siehe Abb. A2, S. 74

Ein parallel zur Kartierung in 2020 erarbeiteter Artenschutzfachbeitrag für inzwischen genehmigte Bauvorhaben auf Flächen, die die Änderungsflächen der 3. Änderung des B-Planes zum Teil einschließen (Puls 2020B), ist hiermit erwähnt, spielt aber für die vorliegende Betrachtung keine tragende Rolle. Damit wird der Trennung zwischen Planungsverfahren einerseits und Baugenehmigungsverfahren andererseits Rechnung getragen.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage und Abgrenzung

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt im Norden von Mecklenburg-Vorpommern, in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, südlich des befestigten Ufers des Unterlaufes der Warnow, im Messtischblatt-Quadrant (MTB-Q) 1938-2. Die betrachteten Flächen entsprechen dem Areal des B-Plans Nr. 10.MI.138-3Ä „Ehemalige Neptunwerft“, 3. Änderung. Die Abgrenzung der betrachteten Änderungsflächen erfolgte über die Georeferenzierung der berücksichtigten Karte und Planzeichnung und ist in Abb.1 und Abb. 2 aufgezeigt.

Die Änderungsflächen liegen am westlichen Rande des B-Plan-Areals und umfassen, in der Ausdehnung nach Abb. 1, ca. 2,37 ha. Die nördlichste Teilfläche ist ein schmaler Grünstreifen, westlich des Gebäudes der Fa. Sixt. Südlich der Dunkelmann-Straße und nördlich der Straße Am Kayenmühlengraben befindet sich der größte zusammenhängende Flächenbereich, der einen Teil des Kayenmühlengrabens mit Ufervegetation, Gebüsch mit Überhängen, einen Schotterparkplatz, Mischbebauung und eine sukzessiv bewachsene Industriebrachfläche beinhaltet. Die Fläche südlich der Straße Am Kayenmühlengraben umfasst ebenfalls einen Teil des Grabenlaufes mit Uferbewuchs sowie eine Industriebrache mit sukzessiver Vegetation.

Die sich aus der Planzeichnung (vgl. Abb. 2) ergebenden Nutzungsziele werden in Kapitel 3 näher benannt. Über die Dunkelmann-Straße und Am Kaymühlengraben erfolgt Durchgangs- und Zubringerverkehr, die Straßen selbst sind nicht Teil der Änderungsbereiche.



Abb. 1: Lage der Änderungsflächen (nach Karte des Amtes für Stadtgrün) (blau: B-Plan-Grenze)



Abb. 2: Lage der Änderungsflächen – georeferenzierte Planzeichnung aus Satzung zum B-Plan, 3. Änderung (HANSESTADT ROSTOCK 2020) (blau: B-Plan-Grenze) – aktualisierte Fassung (18.10.2022): siehe Abb. A1 (S. 73)

2.2 Biotopausstattung und Flächennutzung

Im Umweltkartenportal M-V im Layer „Biotop- und Nutzungstypen ist der Großteil des UG als „Gewerbe- und Industriegebiet“ angegeben, der Parkplatz zu Teilen als „Hafenanlage“.

Grünstreifen (westlich des Sixt-Gebäudes)

Der Grünstreifen verläuft senkrecht zur Kaikante. Er beherbergt den verrohrten Teil des südlich offen liegenden Kayernmühlengrabens. Es dominieren kleinere Rasenflächen, die mit Jungbäumen bepflanzt sind. Mittig verläuft ein Weg. Außerdem sind Kleinstflächen mit Geröll und niedrigen Stauden vorhanden.



Foto 1: Grünstreifen

Parkplatz, Brombeerhecke und Gehölze (Bestandteil des bereits vorliegenden AFB)

Südlich an die Dunkelmann-Straße schließt sich, innerhalb des UG, ein Parkplatz an. Dieser wird von Mitarbeitern der benachbarten Unternehmen genutzt (Foto 2). Der Boden besteht aus einem verdichteten Sand-Schotter-Gemisch (Foto 3). Am Rand stehen rundum ruderele Stauden. Am südlichen und östlichen Rand säumt eine dichte Brombeerhecke mit Überhältern den Parkplatz. Im Westen liegt dahinter der Kayenmühlengraben, ebenfalls gesäumt von Brombeere und Bäumen (Foto 2 bis 5).



Foto 2: Parkplatz (wochentags)



Foto 3: Parkplatz (sonntags) – Sand-Schotter



Foto 4: Brombeerhecke



Foto 5: Kayenmühlengraben – Brombeere und Überhälter

Mischbebauung (Gewerbe und Wohnbebauung)

Östlich des Parkplatzes liegt eine umzäunte Fläche, auf der sich ein größeres Wohngebäude (Foto 6) und das Gebäude der Fa. Enertek (Foto 7) befinden. Das Grundstück ist zum Teil mit einer Hecke umfriedet. Beide Häuser sind zweigeschossig. Es sind kleinere Nebengelasse (Schuppen, Carport) vorhanden. Größere Gehölze sind nicht zu finden.



Foto 6: Wohnhaus



Foto 7: Gebäude Fa. Enertek

Brachfläche/Industriebrache – Nord (Bestandteil des bereits vorliegenden AFB)

Brombeerhecke und Bäume reichen bis in die Industriebrache südlich des Parkplatzes, nördlich der Straße Am Kayenmühlengraben (Foto 8). Auch hier grenzt ein Abschnitt des westlich verlaufenden Kayenmühlengrabens mit Ufergehölzen und –buschwerk an. Auch innerhalb der Brachfläche sind Dornbüsche vorhanden, vorrangig randständig. Außerdem stehen weitere Bäume auf dem Areal (Foto 9 bis 11). Die freieren Teilflächen sind mit typischer Ruderalflur bewachsen (Foto 10). An vielen Stellen ist der Boden mit Betonplatten befestigt (Foto 8 und 11). Zu Füßen einer Baumreihe befindet sich eine Rampe (Foto 12). Ihr ist ein gedeckelter Schacht vorgelagert, der über einen größeren Spalt einzusehen war (Foto 13). Im Inneren steht Wasser, außerdem ist anscheinend Müll darin entsorgt worden.

Eine reguläre Nutzung der Fläche liegt aktuell nicht vor. Vorrangig abends, treffen sich aber durchaus Jugendliche hier zum Grillen u.a. Auch Hundespaziergänger sind regelmäßig anzutreffen. Einige Mitarbeiter der am Kai ansässigen Unternehmen frequentieren die Fläche, zu Fuß und mit den Fahrrad, als Arbeitsweg.



Foto 8: Brombeerhecken und Bäume



Foto 9: weitere Gehölze



Foto 10: Teilfläche mit Ruderalvegetation



Foto 11: Betonboden und Rampe



Foto 12: Schacht außen



Foto 13: Schacht innen

Brachfläche/Industriebrache – Süd

Wie auf der nördlich liegenden Brachfläche liegt auch hier sukzessiver Bewuchs vor. Die Teilbereiche (Baumgruppen, Gebüsch, Grasflächen) sind im Einzelnen aber raumgreifender ausgeprägt. Diese Fläche geht westlich ebenfalls in die Ufervegetation des Kayenmühlengrabens über (Foto 14). Die Fläche ist seit geraumer Zeit von einem Bauzaun umgeben und daher weitgehend ungestört von direkter Beeinflussung (Foto 15 und 16).



Foto 14: Übergang zum Graben



Foto 15: ungestörte Sukzession



Foto 16: reiche Vegetationsstruktur

Durch den Wechsel von krautigen Offenlandbereichen mit Gräsern und Stauden hin zu Gebüsch und Baumgruppen ergibt sich eine abwechslungsreiche Flächenstruktur.

Kayenmühlengraben

Der das UG westlich der Änderungsflächen begrenzende, Süßwasser führende Kayenmühlengraben zeigt in seinem offen liegenden Bereich einen niedrigen Wasserstand. Eine Strömung ist vorhanden. Ein Bewuchs mit Wasserpflanzen ist nicht zu verzeichnen. Das Wasser ist zum Teil trüb eingefärbt. Der Graben wird als hypertroph eingeschätzt (Foto 17). Über den Sommer war eine Ansammlung an Faulschlamm zu beobachten. Die Ufer sind steil und mit Brombeere bewachsen (Foto 18). An der Oberkante stehen Bäume, z. T. mit Rankpflanzen am Stamm. Nach Norden hin ist der Graben verrohrt.

Insbesondere die Ausprägung seiner Ufervegetation verleiht dem Grabenverlauf einen besonderen Biotopstatus innerhalb des betrachteten Areals. Die randständigen Brombeergebüsche sind ausgesprochen dicht und mächtig ausgeprägt. An sie schließen sich, zur Hangoberkante hin, höhere Gebüsch sowie beidseitige Baumreihen an (Foto 18 bis 20). Diese Struktur ist entsprechend gut zониert und in ihrer Kompaktheit vor direkter Störung weitgehend geschützt.



Foto 17: Kaymühlengraben – unter der Brücke Foto 18: Ufer mit Brombeere und Bäumen



Foto 19: Ufer in der Vegetationsperiode

Foto 20: Zonierung Ufervegetation

gesetzlich geschützte Biotope

Im Umweltkartenportal (LUNG M-V), Layer „gesetzlich geschützte Biotope“, sind innerhalb des UG keine nach § 20 NatSchAG M-V und § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope vermerkt.

Schutzgebiete

Für die betrachtete Fläche liegt keine nationale oder internationale Schutzgebietsausweisung vor. In einer Entfernung von ca. 3,9 km südöstlich beginnen das Naturschutzgebiet „Unteres Warnowland“ (NSG Nr. 224), das Vogelschutzgebiet „Warnowtal, Sternberger See und untere Mildenitz“ (DE 2137-401) und das FFH-Gebiet „Warnowtal mit kleinen Zuflüssen“ (DE 2138-302).

Im Layer „Rastgebiete Gewässer“ des Umweltkartenportals (LUNG M-V) ist dem nahe des UG liegenden Wasserkörper der Unterwarnow die Kategorie „Rastgebietsfunktion: 3 – stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse A oder bedeutendste Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse B (hier i.d.R. mit dem Schlafplatz verbunden) - hoch bis sehr hoch (Stufe 3)“ zugeordnet. Die Flächengröße des Gesamtgebietes (Unterwarnow + Breitling bis Radelsee) wird mit 1323 ha angegeben.

Der Layer „Modell Dichte Vogelzug“ (Umweltkartenportal LUNG M-V) zeigt für das UG in großen Teilen „Zone B: mittlere bis hohe Dichte“ auf. Der wassernahe Bereich nordöstlich liegt in „Zone A: hohe bis sehr hohe Dichte“ (Abb. 3).

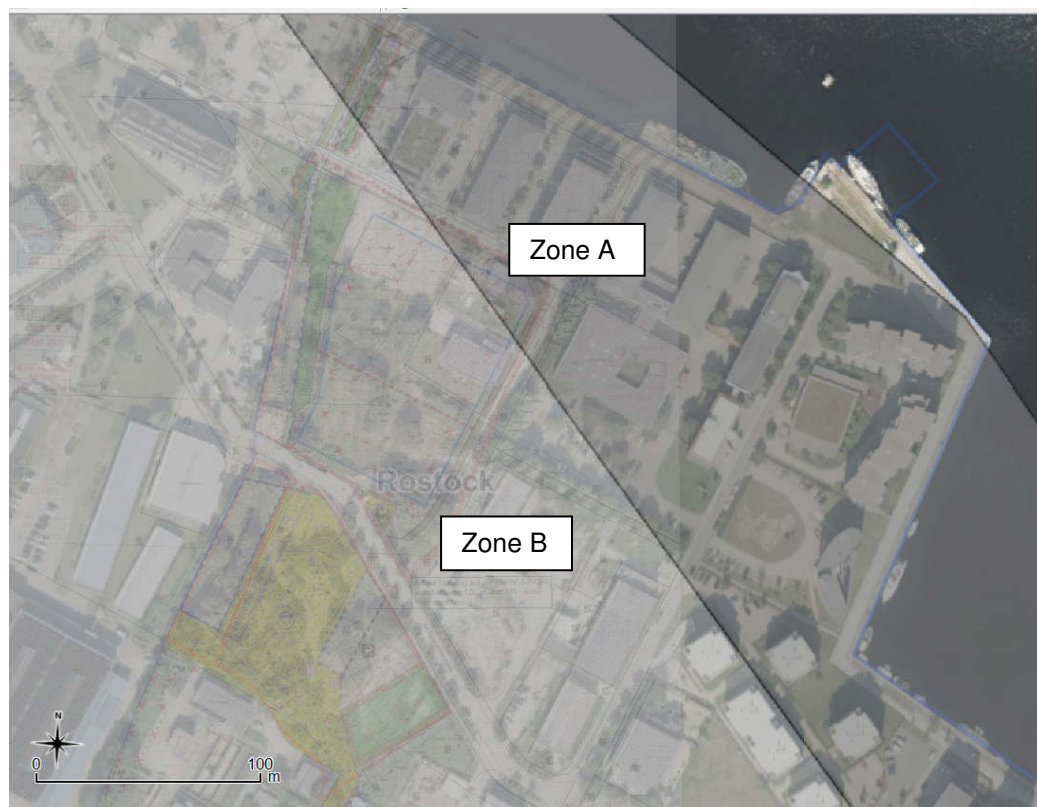


Abb. 3: Modell Vogelzugdichte – Zonen innerhalb des UG (grau) (georeferenziert aus Umweltkartenportal LUNG M-V).

3 Beschreibung der Planung und der wesentlichen Wirkungen ihrer Zielsetzungsvorhaben

3.1 Beschreibung der Planung

Die folgenden Angaben ergeben sich aus Planzeichnung und Text zur 3. Änderung des B-Planes (HANSESTADT ROSTOCK 2020, vgl. Abb. 2 und Abb. 4) so wie Angaben durch Herrn Böhm vom für die Planung beauftragten Büro (Bürogemeinschaft für Stadt- und Dorfplanung Stadtplanung in Rostock - bsd; Mail 14.1.2021). Änderungen, letztmals von Oktober 2022, sind am Ende des Kapitels beschrieben.

Die Gewässersohle und die Hangbereiche der Ufer des Kayenmühlengrabens sind, im verrohrten so wie im offenen Bereich, in der Planzeichnung als „Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, hier: Graben 2. Ordnung“ dargestellt. Die daran anschließende horizontale, weitere Uferkante ist, entlang des nördlichen Grabenbereiches als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Laut der Satzung über den B-Plan MI.138 in der Fassung der 1. und 2. Änderung (Teil B: Text, Pkt. 9), waren auf den öffentlichen Grünflächen an diesem Standort „...mindestens 30 % der Fläche, ausgenommen des Kayenmühlengrabens, heimische standortgerechte Gehölze anzupflanzen“. Zuvor setzte Pkt. 6.1 fest, dass hier „...die bestehende Böschungsvegetation zu erhalten“ ist. „Für die Grabenpflege sind Schnittmaßnahmen am Gehölzbestand zulässig. Von der östlichen Gehölzkante sind punktuell Einschnitte für Wege und Aussichtspunkte zulässig.“ Im mittleren und südlichen Grabenbereich innerhalb der Fläche der 3. Änderung sind ostseitig „Fahrrechte zugunsten des WBV“ (Wasser- und Bodenverein) vermerkt, die bis

in die oben genannte Grünfläche hinein ragen. Somit wird das ursprünglich angedachte Vegetationskonzept nicht durchführbar sein. Am Kayenmühlengraben, zumindest im östlichen Uferbereich, sollen große Teile des Vegetationsbestandes (Brombeerhecke mit Überhältern) gerodet werden, da der Wasser- und Bodenverband (WBV) und der WWAV auf einen mindestens 7 m breiten, baumfreien Unterhaltungsstreifen bestehen (Mail Fr. Fiddecke, Amt für Stadtgrün, 02.06.2020). Entsprechend der Auskunft des Planers (Mail Hr. Böhm, bsd, 14.1.2021) müssen die Flächen für die Fahrrechte nicht befestigt werden.

Im Norden beschränken sich die betrachteten Flächen auf den Grünstreifen, einschließlich des verrohrten Grabens, westlich des Gebäudes der Fa. Sixt (vgl. Foto 1, Kap. 2.2). In der mittleren Fläche (GE2a und GE2b) ist östlich des Grabens eine Baufläche geplant. Als Höhenfestsetzung der Oberkante der baulichen Anlagen werden in der Begründung zum B-Plan Nr. MI.128 (HANSESTADT ROSTOCK 2005, S. 13) 7,50 m als Mindestmaß und 17,50 m als Höchstmaß vorgegeben. Im Textteil zur 3. Änderung des B-Planes (HANSESTADT ROSTOCK 2020) ist ergänzend hinzugefügt: „Im Gewerbegebiet GE 2b darf das festgesetzte Höchstmaß für die Oberkante baulicher Anlagen ausnahmsweise durch untergeordnete Bauteile (z. B. technische Aufbauten, Dachaufgänge, Treppenhäuser) um bis zu 2 m überschritten werden.“

Der Platzbedarf der Baufläche erfordert, bei Umsetzung der Planung, eine Rodung der auf der mittleren Änderungsfläche (GE2a und 2b) stehenden Gebüsche und Bäume, so wie die Beseitigung der ruderalen Gras- und Staudenflächen. Zur Erschließungsstraße hin ist in der Planzeichnung ein als Gewerbegebiet ausgezeichnete Streifen vermerkt, der, nach Auskunft des Planers, eine Anpassung zwischen den privaten Grundstücksflächen und der öffentlichen Straßenverkehrsfläche darstellt.

Für die südliche Teilfläche sind, östlich des Grabens, in weiten Teilen „Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung“, mit der Zweckbestimmung Abwasser, vorgesehen. Den Angaben des Planers zufolge, „...plant der WWAV die Erweiterung des Abwasserpumpwerks. Geplant sind unterirdische technische Anlagen u.a. eine Rechenanlage, ein Pumpwerk und ein großer Regenwasserspeicher. Letzterer erstreckt sich z.T. auch auf Flächen unterhalb des Parkplatzes. Deshalb ist in einer Nebenzeichnung diese Fläche als Fläche für die Abwasserbeseitigung festgesetzt worden. Oberirdisch ist die Nutzung als Parkplatz vorgesehen. Im Bereich der gelben Fläche (Abwasserbeseitigung) müssen die Gehölze gerodet werden.“ (Mail Hr. Böhm, bsd, 14.01.2021). Zur Straße Am Kayenmühlengraben hin schließt sich die bereits erwähnte Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche an. Die in der 1. und 2. Änderung des B-Plans angesetzte Begrünung mit Klettergehölzen an der Fassade der Parkpalette entfällt. Als weitere Fläche grenzt östlich an die Parkfläche eine öffentliche Grünfläche an, für die als Zweckbestimmung „Bolzplatz für die Altersgruppe 13 bis 19 Jahre“ angegeben ist. Für die Umfriedung des Platzes sind an drei Seiten Bepflanzungen (Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen) vorgesehen.

Änderungen: Im aktuell vorliegenden Lageplan (Arbeitsstand 18.10.2022) sind Parkplatz und Bolzplatz in ihrer Lage getauscht. Somit befindet sich der Bolzplatz nun über den unterirdischen Becken. Die geplanten Grünflächen entlang des Grabens sind geändert worden. In den aktuellen Grünflächen sind zwei Gehölzflächen vorgehalten, die den vorgesehenen Fahrstreifen für die Gewässerunterhaltung begleiten. (Vgl. Anhang, Seite 73/74 im Abgleich mit Abb. 4 Seite 18).

In der Videokonferenz am 27.10.2022 wurde unter den Beteiligten die Vereinbarung getroffen, dass auf nicht betriebsbelasteten Teilflächen der „Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung“ (in Planzeichnung gelb) Staudenpflanzungen (Flachwurzler) zu tätigen sind bzw. ein Aufwuchs zuzulassen ist.

Ebenfalls in der Videokonferenz am 27.10.2022 wurde darauf hingewiesen, dass, aufgrund der Bodenbelastung mit Schadstoffen, damit zu rechnen sein müsse, dass zunächst eine Gesamträumung des Bodens (Altlastenabtrag) im Plangebiet seitens des STALU MM gefordert werde. Dieser Umstand war zum Zeitpunkt der vorliegenden Überarbeitung noch nicht abgeklärt.

Zudem soll sukzessive Vegetation auf der Fahrtrasse (Gewässerunterhaltung) zugelassen werden. Die Arbeiten zur Gewässerunterhaltung sind jährlich ab Juli geplant. Auf der Spundwand zum Wasser hin sind abschnittsweise niedere Ranken und einjährige Blühpflanzen zuzulassen.

Die einzige Fläche unterhalb der Dunkelmann-Straße, die westlich des Grabens liegt, wird in ihrem Vegetationsbestand, einschließlich der Bäume, erhalten.

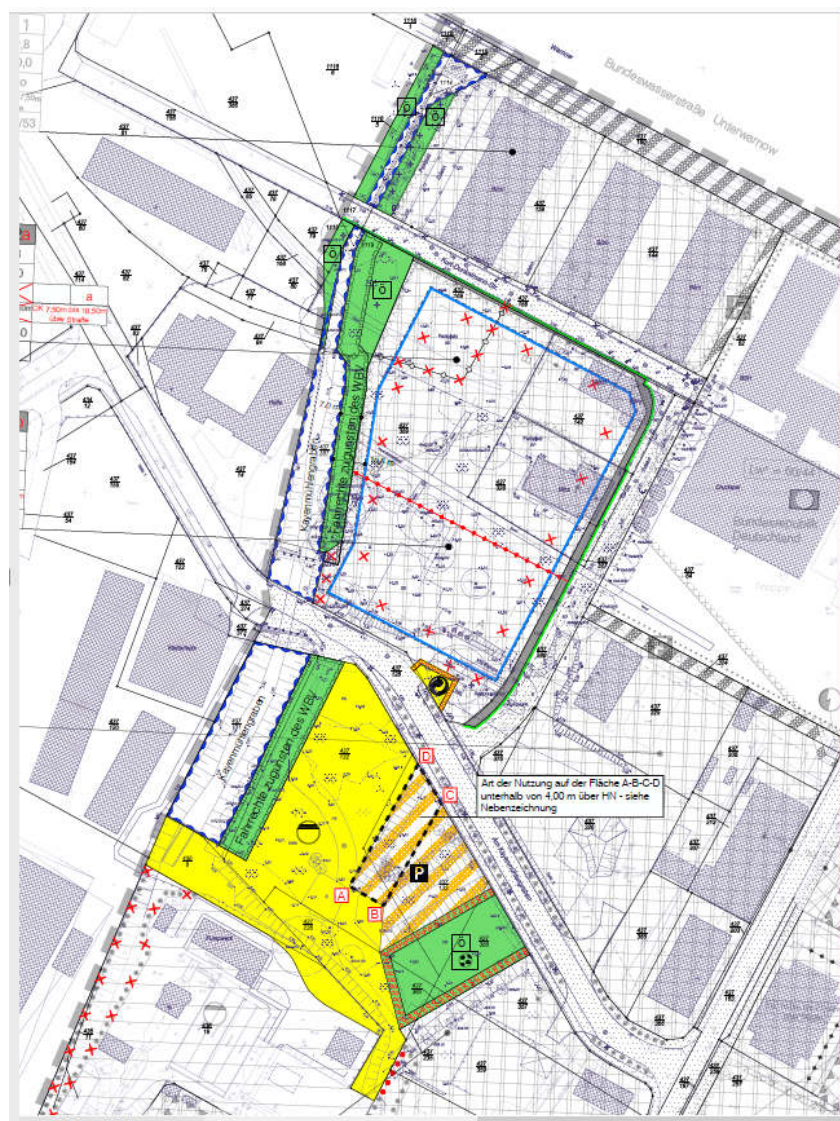


Abb. 4: Planzeichnung zur 3. Änderung des B-Planes (HANSESTADT ROSTOCK 2020)

3.2 Relevante Wirkfaktoren

Die durch die Planung bezweckte Umnutzung und damit einhergehende Veränderung der Flächen bringt verschiedene Wirkungen auf den abgeprüften Bereich (UG) mit sich, die zu Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten führen könnten. Die Faktoren, die entsprechende Auswirkungen hervorrufen, werden grundsätzlich in drei Kategorien eingeteilt:

- baubedingte Wirkfaktoren: temporär begrenzte Auswirkungen; nur in der Bauphase auftretend
- anlagebedingte Wirkfaktoren: werden durch den Bestand des Neubaus hervorgerufen, wirken zeitlich unbegrenzt
- betriebsbedingte Wirkfaktoren: hervorgerufen durch den Betrieb des Neubestandes; wirken innerhalb der Betriebszeiten

Durch die aktuelle Flächennutzung ist eine Vorbelastung durch den frei sichtbaren Menschen und zum Teil anthropogene Strukturen (Bodenversiegelung, Industriebrache) innerhalb des UG gegeben. In eingeschränktem Maße gilt dies auch für den Kayenmühlgraben einschließlich seiner Ufergehölze. Allerdings sorgt in diesem Bereich die Kompaktheit, insbesondere der Brombeergebüsche, für eine Abschirmung hinsichtlich direkter Störwirkungen (z. B. Betretung). Ähnliches gilt für den südlichen Änderungsbereich, der schon lange durch einen Bauzaun umgrenzt ist.

Für die geplante Nutzungsänderung können folgende Wirkfaktoren erwartet werden (Tabelle 1):

Tab. 1: zu erwartende Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung

Art	Wirkfaktoren / Wirkungen
Baubedingte Wirkfaktoren	Baufeldräumung – Veränderung vorhandener Strukturen; pot. Zerstörung von Habitaten; möglicher Verlust von potenziellem Lebensraum (terrestrisch), insbesondere Bäume und Sträucher, Vegetationsdecke
	Flächeninanspruchnahme durch bauliche Erschließung (Neubau) und Baustelleneinrichtungsflächen
	Visuelle Störreize durch Baustellenbetrieb, frei sichtbarer Mensch und Baufahrzeuge – mögliche Scheuchwirkung
	Akustische Störreize durch Geräuschemission; Baustellenbetrieb und Baufahrzeuge - mögliche Scheuchwirkung
	Mögliche Tötung von Tieren im Rahmen der Bautätigkeit (Kollision, Verschütten, Überfahren)
Anlagebedingte Wirkfaktoren	Flächenumnutzung/dauerhafte Flächeninanspruchnahme - Fehlen von potenziellem Lebensraum (terrestrisch); Veränderung des Lebensraums
	Barrierewirkung durch neue Anlagenbereiche – mögliche Zerschneidungswirkung/Fragmentierung von Lebensraum
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Akustische Störung durch Schallemission (Fahrzeuggeräusche PKWs, Stimmen)
	Visuelle Störreize – frei sichtbarer Mensch, Lichtemission durch Beleuchtung – mögliche Scheuchwirkung

4 Relevanzprüfung

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Kartierungen

In 2019 wurde durch die Hansestadt Rostock eine Kartierung der Artengruppen Amphibien und Fledermäuse (und Brutvögel, siehe Kap. 4.2) für das Gebiet des B-Planes MI.138 „Ehemalige Neptunwerft“, mit Fokus auf die Flächen der 3. Änderung, beauftragt. Methoden und Ergebnisse sind im entsprechenden Kartierbericht (PULS 2020A) dargestellt.

Amphibien:

Im Bereich der Änderungsflächen wurden keine besiedelten Lebensstätten von FFH-IV-Amphibienarten festgestellt. Es wurden keine Individuen der relevanten Arten (in M-V: Moorfrosch *Rana arvalis*, Kleiner Wasserfrosch *Pelophylax lessonae*, Laubfrosch *Hyla arborea*, Rotbauchunke *Bombina bombina*, Wechselkröte *Bufo viridis*, Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*, Kammmolch *Triturus cristatus*) erfasst. Auch Amphibienlaich wurde nicht gefunden.

Der einzige Fund hinsichtlich dieser Tiergruppe war eine weibliche Erdkröte *Bufo bufo*, die am Abend des 08.05.2020 im Bereich der Brücke über den Kayenmühlengraben unter einen Fuß des Bauzaunes flüchtete. Die Art ist keine sogenannte FFH-IV-Art und somit nicht prüfungsrelevant im Sinne des vorliegenden Berichtes.

Hinsichtlich von Laichgewässern wird im Kartierbericht (Puls 2020A, S. 35) folgende Aussage getroffen: „Das Wasser des Grabens wies einen hohen Trophiegrad auf. Südlich der Brücke waren Ölsuren im Wasser zu erkennen. Eine natürliche Vegetation im Grabenbett, wie sie bei eutrophen Gewässern anzutreffen ist, war nicht vorhanden. Zudem ist das Uferprofil extrem steil und lässt einen Zugang zum Fließgewässer kaum zu. Dies, die schlechte Wasserqualität, die fehlende Deckung innerhalb des Wasserkörpers sowie die Beschattung durch das Steilufer mit Bewuchs aus Brombeere und Überhältern, machen ein Potenzial als Lebensraum für Amphibien zunichte.“

Fledermäuse:

Auf dem Gelände der ehemaligen Neptunwerft wurden in 2020 insgesamt elf Quartiere der Zwergfledermaus erfasst (PULS 2020A). Diese sind gebäudebezogen und liegen außerhalb der Flächen zur 3. Änderung des B-Planes.

Im Schacht auf der Planfläche GE2b (Foto 12 und 13) wurden keine Hinweise auf Fledermäuse gefunden. Das Volumen ist recht gering, der Raum stark witterungsbeeinflusst und somit nicht als Winterquartier für Fledermäuse geeignet.

Die Bäume innerhalb der Änderungsflächen sind recht jung. Auch die größeren von ihnen (südlicher Bereich des Grabens und südliche Änderungsfläche) haben ein zu geringes Stammvolumen für raumgreifende Höhlungen, die potenzielle Quartiere für Fledermäuse sein könnten. Ein Ausflug wurde hier nie beobachtet.

Im Kartierbericht (PULS 2020A, S. 26) wird aber auf die Bedeutung des Grabenlaufes und insbesondere der Ufervegetation als „eindeutig wichtigstes Jagdgebiet“ (Nahrungsgebiet) für Fledermäuse hingewiesen. Es wird klargestellt, dass die in den Quartieren der Umgebung

siedelnden Tiere diesen Bereich allabendlich für ihre Jagdflüge nutzen: „Die Aufnahmen der Horchboxen zeigen hier eine stetige nächtliche Jagd durch Fledermäuse (...). Beobachtungen vor Ort bestätigten mehrere jagende Tiere. Zum Teil werden die angrenzenden Gebüschränder zu den Änderungsflächen 1 und 2 (...) mit befliegen, ebenso die der Brücke anliegenden Laternen in der Straße Am Kayenmühlengraben. In dieses Gebiet fliegen Fledermäuse aus verschiedenen Quartieren allabendlich ein.“ „Die Nahrungsgebiete der Chiroptera im UG konzentrieren sich auf die für Insekten attraktiven Flächen.“ (S. 38).

Es kann also davon ausgegangen werden, dass dieser Bereich essenziell für die Besiedlung der naheliegenden Fledermausquartiere im weiteren B-Plangebiet ist. Zudem wird ein weiteres Quartier der Zwergfledermaus nahe des westlichen Grabenufers (außerhalb des B-Plangebietes) vermutet. Von dort flogen abends stets die ersten Tiere ins Jagdgebiet ein.

Neben den Rufen der (dominanten) Zwergfledermaus wurden am Kayenmühlengraben in 2020 noch einzelne Rufe detektiert, die, per Auswertungssoftware und/oder Fachliteratur, den Arten Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmeus* und Rauhautfledermaus *P. nathusii*, zugeordnet wurden, drei Sequenzen der Wasserfledermaus *Myotis daubentonii* so wie nyctaloiden Rufe. Einzelne Tiere dieser Arten scheinen den Grabenlauf also jagdlich kurzzeitig mit anzufliegen (im Transitflug?), wurden aber nie stetig dort angetroffen. Der Abendsegler *Nyctalus noctula* war lediglich beim Transitflug aus größerer Höhe zu vernehmen. Die nyctaloiden Jagdrufe könnten am ehesten der Breitfledermaus *Eptesicus serotinus* zugeordnet werden.

Auch auf den an den Graben angrenzenden Vegetationsflächen wurden Fledermäuse registriert. Die Beobachtungen zeigten aber, dass es sich hier um Tiere handelte, die vom Graben aus einen Abstecher machten oder aber, transit über die Änderungsflächen, zum Graben hin fliegen. Die Anzahl der Sequenzen im Bereich der Änderungsflächen lag deutlich unter der über dem Kayenmühlengraben und dessen Ufervegetation.

Der Kartierbericht des NABU DT., KREISVERBAND ROSTOCK (1996) zu gebäudegebundenen Fledermäusen und Brutvögeln auf dem ehemaligen Betriebsgelände der Neptunwerft nennt mindestens fünf Quartiere der Zwergfledermaus. Für diese Art werden der Kayenmühlengraben und anschließende Grünflächen explizit als Jagdgebiete angegeben. Außerdem werden aus einer früheren Untersuchung (1993) Quartiere der Breitflügelfledermaus und des Braunen Langohres *Plecotus auritus* angeführt.

Hinsichtlich der Planungsrelevanz der Fledermäuse in Bezug auf die Flächen der 3. Änderung des B-Planes ist anzumerken, dass nicht unmittelbar Quartiere betroffen sind.

Da für die anderen Tiergruppen bzw. FFH-Arten keine Erfassung erfolgte, wird für diese im Folgenden eine kurze Einschätzung hinsichtlich des Lebensraumpotenzials innerhalb der Änderungsflächen gegeben.

4.1.2 Relevanzprüfung nicht kartierter Arten

Der Ermittlung der potenziell im UG vorkommenden FFH-IV-Arten wurde die Taxa-Liste aus LUNG M-V (2012b) zugrunde gelegt. Die Prüfung erfolgte Art für Art, wobei die in M-V ausgestorbenen bzw. verschollenen Arten, ohne rezentes Vorkommen in M-V, unberücksichtigt blieben. Anschließend erfolgte ein Abgleich der Lage des UG mit den Verbreitungskarten der Arten (Artensteckbriefe der FFH-IV-Arten, <https://www.lung.mv->

regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm, Fachliteratur). Wo ein Vorkommen der jeweiligen Art in der Region des UG als bekannt angegeben war, wurde die Biotopausstattung der Untersuchungsflächen mit den Lebensraumsansprüchen der Art (Artensteckbriefe, Fachliteratur) abgeglichen. Für Artgruppen, für die Funddaten im Umweltkartenportal M-V vorhanden sind (z. B. Reptilien), wurden diese, auf Ebene des MTB-Q 1938-2 bzw. der MTB-Q-Viertel 1938-21, für die Ermittlung eines potenziellen Vorkommens im UG mit einbezogen.

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung sind in der Tab. A-I (Anhang, S. 64-65) dargestellt. Aufgrund der unterschiedlichen Strukturierung und Ausstattung, ist das potenzielle Vorhandensein von Lebensstätten für jede Art getrennt für

- A) den Kayenmühlengraben mit Ufervegetation (Hecken/Gebüsche mit Überhältern inkl. Krautschicht)
- B) Bäume, Hecken/Gebüsche, Krautschicht abseits des Kayenmühlengrabens
- C) Freiflächen/Industriebrache
- D) bebaute Fläche/Gebäude

aufgeführt. Die Einschätzung der Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden Projektwirkungen erfolgt ebenso differenziert. Daraus ableitend ergibt sich, ob eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG notwendig ist (letzte Spalte Tab. A-I).

4.1.2.1 Pflanzen

Für die sechs für M-V verzeichneten Pflanzenarten nach FFH-Anhang IV sind keine Vorkommen in der Region des UG bekannt (Artensteckbriefe LUNG M-V). Der Sumpf-Engelwurz *Angelica palustris* ist nur im östlichen M-V in der Landschaftszone „Ueckermärkisches Hügelland“, im Bereich der Ücker mit zwei kleinräumigen Vorkommen in unserem Bundesland beheimatet. Das Vorkommen des Südlichen Scheiberichs *Apium repens* konzentriert sich auf das mittlere und südliche M-V. Ein letztes Vorkommen des Gelben Frauenschuhs *Cypripedium calceolus* ist auf der Halbinsel Jasmund (Rügen) angesiedelt. Die Sand-Silberscharte *Jurinea cyanooides* gilt inzwischen in M-V als verschollen. Die 22 in M-V bekannten rezenten Vorkommen des Sumpf-Glanzkrautes *Liparis loeselii* liegen abseits des UG, in geringster Entfernung bei Wendischhagen (Mecklenburgische Schweiz) und im NSG Peenetal bei Gützkow (LK OVP). Das lückige Vorkommen der Art Schwimmendes Froschkraut *Luronium natans* ist im Südwesten von M-V zu finden. Auch die Biotopausstattung im UG entspricht nicht den Lebensraumsansprüchen dieser Arten.

4.1.2.2 Mollusken

Weder für die Zierliche Tellerschnecke *Anisus vorticulus*, noch für die Gemeine Bachmuschel *Unio crassus* sind Vorkommen im betrachteten Bereich und der weiteren Umgebung bekannt. Die Zierliche Tellerschnecke bewohnt saubere, pflanzenreiche, meist kalkreiche Stillgewässer und Gräben. Die Bachmuschel ist ein typischer Bewohner sauberer Fließgewässer mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung. Die Art lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen (Artensteckbriefe LUNG M-V). Die im UG vorhandenen Biotope stellen für diese Arten keine geeigneten Habitate dar.

4.1.2.3 Libellen

Auch die Lebensraumansprüche der sechs in M-V vorkommenden, im FFH-Anhang IV verzeichneten Libellenarten weichen von der Ausstattung innerhalb des UG ab. Zudem lassen die vorliegenden Daten zur Verbreitung bei fünf der Arten kein Vorkommen in der Region erwarten. Für eine Art, die Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*, führt der Artensteckbrief (LUNG M-V) die Region Rostock als zugehörig zum Range der Art auf, ebenso BÖNSEL & FRANK (2013). Habitate werden, lt. Artensteckbrief (LUNG M-V) folgende Gewässer genutzt: „Lagg-Gewässer, größere Schlenken und Kolke in Mooren, Kleinseen, mehrjährig wasserführende Pfühle und Weiher, Biberstaupflähen, ungenutzte Fischteiche, ehemalige Sand-, Lehm- und Schottergruben in fortgeschrittener Sukzessionsstufe, Torfstiche oder flächig überstaute Niederungsflächen z. B. wiedervernässte Moore (...); quantitativ überwiegen aber Mikrohohlformen (echte Sölle und Pseudosölle) von < 1 ha Größe.“ BÖNSEL & FRANK (2013) nennen als Habitus potenzieller Gewässer den mosaikartigen Wechsel von Vegetationsstruktur und offener Wasserfläche. Entsprechende Gewässertypen sind nicht im UG vorhanden, daher wird kein Potenzial für die Art abgeleitet.

4.1.2.4 Käfer

Die Reliktvorkommen des Großen Eichenbocks *Cerambyx cerdo* befinden sich weiträumig abseits der Region Rostock. Für den Eremit *Osmoderma eremita* umfasst die bekannte Verbreitung die benachbarten MTBs 1839 und 1939. Ein Vorkommen im UG ist für die Art aber nicht zu erwarten. Der Eremit benötigt als Lebensraum Altbäume, die zumindest teilweise im Inneren von Stamm oder Starkästen voluminöse Mulmbildung aufweisen („Brutbäume“). Der Große Eichenbock ist an Alteichen als Entwicklungshabitat gebunden. Habitatbäume für beide Arten sind innerhalb des UG nicht vorhanden.

Die Verbreitung der Art Breitrand *Dytiscus latissimus* in M-V ist weitgehend unsicher, konzentriert sich aber auf den südlichen Teil des Bundeslandes. Dieser Schwimmkäfer besiedelt größere, permanent wasserführende Stillgewässer im Binnenland, insbesondere nährstoffarme und makrophytenreiche Flachseen, Weiher und Teiche mit einem breiten Verlandungsgürtel bzw. besonnte Flachwasserzonen mit dichter submerser Vegetation sowie Moosen und/ oder Armleuchteralgen in Ufernähe. Auch für den Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfer *Graphoderus bilineatus* sind nur einzelne Vorkommen abseits des UG, im südwestlichen M-V, angegeben, allerdings besteht ein hohes Erfassungsdefizit. Auch diese Art kommt nur in größeren, permanent wasserführenden Stillgewässern im Binnenland vor. Beide Arten sind bezüglich der betrachteten Flächen nicht planungsrelevant.

4.1.2.5 Falter

Die Art Blauschimmernder Feuerfalter *Lycaena helle* ist in M-V vom Aussterben bedroht. Im Norddeutschen Tiefland wurden vor allem Feuchtwiesen in den großen Flusstalmooren als Habitate genutzt. Heute bilden Feuchtwiesen und Moorbiosen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich (Eiablage- und Futterpflanze) sowie deren Brachestadien mit eindringendem Mädesüß die sekundären Lebensräume der Art (Artensteckbrief LUNG M-V). Aktuell ist nur ein kleinräumiges Vorkommen im Ueckertal bekannt.

Die im Artensteckbrief (LUNG M-V) dargestellte Verbreitung der Art Großer Feuerfalter *Lycaena dispar* schließt das MTB 1938 (UG) ein. Primärlebensräume der Art sind natürliche Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers in Großseggenrieden und Röhrichten, vor allem in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen. Inzwischen ist sie weitgehend auf Ersatzhabitate zurückgedrängt worden, wie Uferbereiche von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers, die

keiner bzw. nur einer sehr sporadischen Nutzung unterliegen. Bei Vorkommen des Fluss-Ampfers können auch Brachestadien von Feucht- und Nasswiesen dazugehören. Die obligate Futterpflanze kommt im UG nicht vor. Die Ufer des Kayenmühlengrabens sind dicht mit Brombeere bestanden. Daher besteht im UG kein Lebensraumpotenzial für die Art.

Für den Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* gibt das Umweltkartenportal einen Fund aus 2006 im MTB-Q 1938-2 an. Der Totfund einer Raupe der Art wurde für Groß Schwaß im Juli 2011 von Ch. Gattner dokumentiert (www.entomologie-gattner.hpage.com/nachtfalter/proserpinus.html). Die Verbreitungskarte des Artensteckbriefes (LUNG M-V) zeigt im benachbarten MTB 1939 Vorkommen an. Die Art besiedelt Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen- und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen. So findet man sie in meist feuchten Staudenfluren, Flusssufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfluren. Aber auch an Sekundärstandorten wie z. B. Bahn- und Hochwasserdämmen, verwilderten Gärten, Industriebrachen, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen sowie Ruderalstellen findet man die Art, wo entweder verschiedene Weidenröschenarten oder Nachtkerzen als Raupenfutterpflanzen vorkommen (Artensteckbrief LUNG M-V). Bestände der Futterpflanzen wurden im UG nicht gefunden. Entsprechend besteht kein Potenzial für die Art.

Aus den Ausführungen ergibt sich, dass die Artengruppe der Falter im Zuge des vorliegenden Berichtes für die Umsetzung der Planung nicht relevant ist.

4.1.2.6 Reptilien

Für die Schlingnatter *Coronella austriaca* ist das nächste Vorkommen im Artensteckbrief (LUNG M-V) in der Region Fischland-Darß verzeichnet, SCHAARSCHMIDT *et al.* (2012) geben darüber hinaus auch Fundpunkte für die Rostocker Heide an. Von der Sumpfschildkröte *Emys orbicularis* wurde im Rahmen eines Monitorings im Jahr 2000 lediglich noch ein autochtones Weibchen der ursprünglichen Population in der Feldberger Seenplatte festgestellt. Im Rahmen eines Wiederansiedlungsprogramms wurden 2008 bis 2017 insgesamt 83 Tiere im historisch belegten Lebensraum ausgewildert. Diese Population stellt den einzigen Bestand der Art in unserem Bundesland dar. Schon aufgrund ihrer Verbreitungsmuster wird nicht von einem Vorkommen von Schlingnatter und Sumpfschildkröte im UG ausgegangen. Eine Planungsrelevanz leitet sich also für beide nicht ab.

Von den drei zu prüfenden Reptilienarten schließt nur das Verbreitungsgebiet der Zauneidechse *Lacerta agilis* die Region Rostock mit ein. SCHAARSCHMIDT *et al.* (2012) zeigen Fundpunkte in und um Rostock auf. Die Biotopausstattung der Änderungsflächen mit Freiflächen, Staudenrändern und Gebüsch sowie auch einzelnen Bodenstellen mit grabfähigem Substrat, stellt ein potenzielles Habitat für die Zauneidechse dar. Dennoch ist einzuschätzen, dass die Anbindung dieser inselartig liegenden Flächen, im Sinne eines Biotopverbundes, fehlt, die eine Einwanderung und Dispersion auf Ebene eines stabilen Bestandes ermöglichen würde. Daraus wird abgeleitet, dass eine Planungsrelevanz für die Art nicht besteht. Während der Kartierungsgänge in 2020 wurde nie eine Zauneidechse auf den Flächen gesichtet.

4.1.2.8 Fische und Rundmäuler

Der Stör (Baltischer und Europäischer) *Acipenser oxyrinchus* / *A. sturio* ist nach Wiederansiedlung lediglich im Oderbruch (*A. oxyrinchus*) und in der Elbe (*A. sturio*)

anzutreffen. Natürlich Vorkommen in Europa gelten als ausgestorben. Es besteht somit keine Planungsrelevanz für die Art.

4.1.2.9 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Für Wolf *Canis lupus*, Biber *Castor fiber*, Fischotter *Lutra lutra* bietet das anthropogen genutzte Gesamtareal „ehemalige Neptunwerft“ keinen ungestörten Lebensraum. Natürliche Strukturen fehlen. Eine Anbindung im Sinne eines Biotopverbundes ist nicht gegeben. Der Biber ist aus der Oberwarnow bekannt. Für den Wolf gilt aktuell das gesamte Bundesland M-V als Teil des Verbreitungsgebietes, ebenso für den Fischotter. Aus oben genannten Gründen wird ein potenzieller Lebensraum für diese Arten im UG aber nicht gesehen, eine Planungsrelevanz daher nicht abgeleitet. Ebenso wird die Sachlage für die Haselmaus *Muscardinus avellanarius* eingeschätzt. Ihre bekannten Vorkommen sind in M-V auf Rügen sowie die Region nördlich des Schaalsees begrenzt (Artensteckbrief LUNG M-V, BÜCHNER 2012). Auch der Schweinswal *Phocoena phocoena* wird als nicht relevant für das geplante Vorhaben eingeschätzt. Die Änderungsflächen liegt im rein terrestrischen Bereich (Graben limnisch) und bieten somit keine für die Art geeignete Lebensraumausstattung.

In Tab. 2 sind die erfassten FFH-IV-Arten innerhalb des UG benannt. Entsprechend der in Kap. 4.1.1 angeführten Argumentation, wird nur die Zwergfledermaus als relevant in die weitere Betrachtung mit einbezogen. Die Konfliktanalyse hinsichtlich einer potenziellen Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen erfolgt in Kapitel 5.

Tabelle 2: erfasste FFH-IV-Arten im Bereich der Änderungsflächen (3. Änderung B-Plan ehemalige Neptunwerft) grau unterlegt: relevante Art

Wiss. Artname	Dt. Artname	Struktur
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	• Kayenmühlengraben mit Ufervegetation: Jagdhabitat von Tieren, die Quartiere in Gebäuden der näheren Umgebung besiedeln • Mit untergeordneter Wichtigkeit die angrenzenden Freiflächen/Industriebrachen
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	
unbestimmt (nyctaloid)		

4.2 Europäische Vogelarten

Im Zuge der faunistischen Kartierungen in 2020 wurden auch die Brutvögel auf dem Areal des B.Plans MI.138 erfasst. Entsprechend liegen den vorliegenden Bewertungen die Ergebnisse dieser Leistung, im Abgleich mit vorhanden Daten zu Verbreitung und Vorkommen aller heimischen Brutvogelarten, zugrunde. Für eine darüber hinaus gehende Betrachtung der im UG potenziell vorkommenden Durchzügler und Wintergäste war die Taxa-Liste aus LUNG M-V (2016, Artenschutztable) die Grundlage. Ein Abgleich erfolgte zudem mit dem Zweiten Brutvogelatlas M-V (VÖKLER 2015) und der Publikation NEHLS *et al.* (2018). Grundlegende Informationen zu den Habitatansprüchen stammen aus SUEDBECK *et al.* (2005). Für Vogelarten, für die im Rahmen der FFH-Managementplanung ein besonderes Schutz- und Managementanfordernis besteht, konnten auch der Anlage 13 (Entwurf) zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“ (MLUV M-V 2015) Anhaltspunkte zur nötigen Habitatausstattung entnommen werden.

Nach FROELICH & SPORBECK (2010) soll eine vertiefte Prüfung erfolgen für Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, für gefährdete Arten (hier RL M-V Kategorien 0-3), für

Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Koloniebrüter, große Lebensraumausdehnung), für streng geschützte Arten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung, für in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten und für Arten, für die das Bundesland M-V eine besondere Verantwortung trägt. Bei ermitteltem potenziellem Vorkommen werden diese wertgebenden und, wie genannt, geschützten Taxa Art für Art in der folgenden Bewertung abgehandelt. Ungefährdete Arten („Allerweltsarten“) werden in Gruppen bzw. ökologischen Gilden zusammengefasst, soweit das Ergebnis der Relevanzprüfung bei ihnen übereinstimmt.

4.2.1 Kartierungsergebnisse – Flächen 3. Änderung B-Plan

Im gesamten B-Plangebiet wurden 24 Brutvogelarten mit mindestens einem Brutrevier bzw. dem Brutstatus B (Brutverdacht) oder C (Brutnachweis) nach EOAC (vgl. SUEDBECK *et al.* 2005) erfasst. Innerhalb der Änderungsflächen zur 3. Änderung des B-Planes sind davon 16 Arten mit 37 Brutrevieren dokumentiert (vgl. Tab. 3). Im Bereich dieser Flächen zeigte sich die höchste Dichte, insbesondere in den uferbegleitenden, deckungsreichen Vegetationsstrukturen und deren Ausläufer am Kayenmühlengraben.

Tabelle 3: erfasste Brutvogelarten innerhalb des gesamten B-Plangebietes und (grau unterlegt!) speziell auf den Änderungsflächen der 3. Änderung der B-Planes „Ehemalige Neptunwerft“: Anzahl Brutreviere (EOAC-Brutstatus B [Brutverdacht] und C [Brutnachweis])

lfd. Nr.	Art dt.	Anzahl Brutreviere		RL D (2015)	RL MV (2014)
		gesamtes B-Plan-Gebiet	davon auf Änderungsflächen der 3. Änderung des B-Planes		
1	Alpenbirkenzeisig	5	5	-	-
2	Amsel	10	5	-	-
3	Bachstelze	2	0	-	-
4	Blaumeise	1	0	-	-
5	Buntspecht	1	1	-	-
6	Dohle	1	0	-	V
7	Erlenzeisig	1	0	-	-
8	Gartengrasmücke	3	3	-	-
9	Gimpel	1	1	-	3
10	Girlitz	1	1	-	-
11	Grünfink	2	1	-	-
12	Hausrotschwanz	6	0	-	-
13	Haussperling	28	3	V	V
14	Heckenbraunelle	2	1	-	-
15	Klappergrasmücke	5	2	-	-
16	Kohlmeise	6	1	-	-
17	Mönchsgrasmücke	6	4	-	-
18	Nebelkrähe	1	0	-	-
19	Ringeltaube	6	1	-	-
20	Rotkehlchen	5	2	-	-
21	Stieglitz	1	0	-	-
22	Straßentaube	3	0	-	-
23	Zaunkönig	5	3	-	-
24	Zilpzalp	5	3	-	-
	Summe:	107	37		

Die Änderungsflächen nehmen nur ca. 30 % der B-Planfläche in Anspruch, beherbergen aber ca. 40 % der auf der Gesamtfläche festgestellten Reviere. Fünf der auf den Änderungsflächen erfassten 16 Arten kamen nur hier vor (Alpenbirkenzeisig, Buntspecht, Gartengrasmücke, Gimpel, Gierlitz). „Den Hauptanteil nehmen hier die siedlungsbegleitenden Singvogelarten der Kraut- und Strauchschicht, der Parks, Grünanlagen und Wälder (FLADE 1994) ein. Insbesondere die dicht bewachsenen Uferareale des Kayenmühlengrabens und angrenzende Gebüsch wurden von ihnen besiedelt.“ (Kartierbericht, PULS 2020A, S. 17). Auf dem nördlichen Grünstreifen neben dem Gebäude der Fa. Sixt, waren keine Ansiedlungen zu beobachten. Dies ist durch die fehlende Strukturausstattung und die geringe Größe dieser Teilfläche begründet.

An den einsehbaren Bäumen innerhalb des UG wurden keine Höhlungen registriert. In den unzugänglichen Bereichen des südlichen Teils der Ufervegetation des Grabens sowie der höheren Bäume der südlichen Änderungsflächen wurde die Kohlmeise bzw. der Buntspecht mit je einem Brutrevier erfasst. Von einem Mindestmaß an Höhlungen ist also auszugehen. Außerdem sind an einigen höheren Bäumen Zwiesel und Astnischen vorhanden.

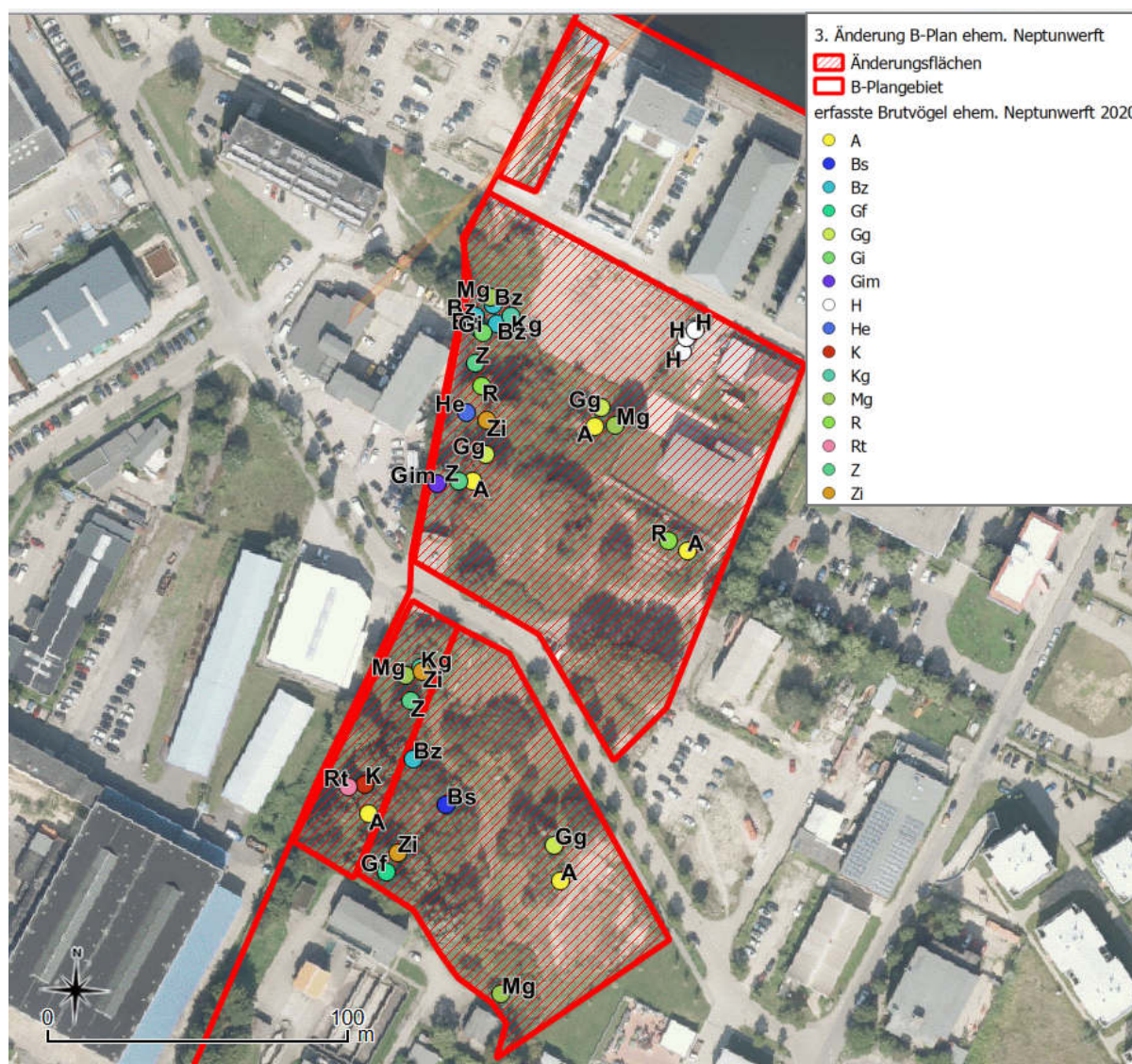


Abbildung 5: Lage der Brutreviere innerhalb der Änderungsflächen. A Amsel, Bs Buntspecht, Bz Alpenbirkenzeisig, Gf Grünfink, Gg Gartengrasmücke, Gi Gierlitz, Gim Gimpel, H Haussperling, He Heckenbraunelle, K Kohlmeise, Kg Klappergrasmücken, Mg Mönchsgrasmücke, R Rotkehlchen, Rt Ringeltaube, Z Zaunkönig, Zi Zilpzalp

4.2.2 Ergebnisse der Relevanzprüfung

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung für die europäischen Vogelarten sind in der Tab. A-II (Anhang, S. 66-71) dargestellt. Das potenzielle Vorhandensein von Lebensstätten ist für jede ermittelte Art getrennt für die Funktionsflächen A, B, C und D (vgl. Kap. 5.1.2, S. 22) aufgeführt, ebenso die Einschätzung der Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden Projektwirkungen. Daraus ableitend ergibt sich, ob eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG notwendig ist (letzte Spalte Tab. A-II).

Insgesamt wurden 35 Vogelarten als relevant für das Plangebiet der 3. Änderung des B-Planes herausgestellt (Tab. 4). Darunter 22 der erfassten Brutvogelarten (vgl. Tab. 3, abzügl. Dohle u. Erlenzeisig) so wie weitere 13 Arten, die aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen und bekannter Vorkommen in der näheren Umgebung ebenfalls als relevant für das Plangebiet angesehen werden.

Feldsperling und Gimpel sind, aufgrund ihres Schutzstatus, als Einzelart zu betrachten. Zusätzlich wird auch die Mehlschwalbe als Koloniebrüter mit hoher Brutplatztreue, als Einzelart bewertet.

Feldsperling *Passer montanus*

Die Art gilt vornehmlich als Höhlenbrüter in Bäumen, nimmt aber auch Gebäude (Dachtraufenbereich) und Sonderstandorte an und ist selten auch als Freibrüter in verschiedenen Gehölzen zu beobachten (SUEDBECK *et al.* 2005). Für M-V beschreibt VÖKLER (2014) einen stetigen Bestandsrückgang zwischen den Kartierzeiträumen 1978-1982 zu 2005-2009 mit dennoch flächendeckender Verbreitung (außer in großen Wäldern). Letzteres wird von NEHLS *et al.* (2018) auch für den Stadtkreis Rostock ausgesagt. Dabei wurden die höchsten Dichten im Stadtgebiet in Gitterfeldern mit Gartenkolonien, Friedhöfen, Ruderalländern und offenen Siedlungen gefunden. Mit den Gehölzflächen und Gebäuden sind für die Art potenzielle Lebensstätten vorhanden.

Gimpel *Pyrrhula pyrrhula*

Im Allgemeinen ist der Gimpel an jüngere Nadelholzbestände gebunden. Für Rostock wird das Hauptverbreitungsgebiet für die Rostocker Heide angegeben (NEHLS *et al.* 2018). Nach SUEDBECK *et al.* (2005) werden mitunter aber auch Laubwälder und gebüschreiche Parks und Gärten besiedelt. Allerdings weist VÖKLER (2014) darauf hin, dass die Siedlungsdichte im Fichtendickicht deutlich höher ist, als in Laubbeständen. Im UG wurde lediglich ein Brutrevier am westlichen Grabenufer des Kayenmühlengrabens, im dichten Gebüsch mit Überhältern, ausgemacht.

Mehlschwalbe *Delichon urbica*

Am Gebäude der ENERTEK Service GmbH, Dunkelmann-Str. 9, in der nordöstlichen Ecke der Änderungsflächen, sind Reste von Nestern der Mehlschwalbe vorhanden (Foto 21). Die genaue Anzahl ehemaliger Nester ist nicht ermittelbar, jedoch sind Lehmsspuren über die gesamte Länge zweier Gebäudewände erkennbar.

(Fortsetzung Mehlschwalbe S. 30)

Tabelle 4: Vogelarten für die potenzielle Lebensstätten im UG ermittelt wurden (Spalten 4,5,7,8,9 aus Artenschutztablette LUNG M-V 2016 übernommen)

Nr.	wiss. Artname	deutscher Artname	RL D (2015)	RL M-V (2014)	besondere Habitatansprüche	als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt
1	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	3	V		[1]		1
2	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	*	*		[1]		1
3	<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	*	*		[1]		1
4	<i>Carduelis flammea cabaret</i>	Alpenbirkenzeisig	*	*		[1]		1
5	<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube	*	*		-	-	-
6	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	*	*		[1]		1
7	<i>Corvus cornix/corone</i>	Nebelkrähe/Rabenkrähe	*	*		[1]		1
8	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	3	V	Koloniebrüter Gebäude	[3]	x	2
9	<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	*	*	Höhlenbrüter	[2]	x	3
10	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	*	*		[1]		1
11	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	*	*		[1]		1
12	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	*	*		[1]		1
13	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	*	*		[1]		1
14	<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	*	*	Höhlen- u. Nischenbrüter	[2]	x	3
15	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	*	*	Höhlenbrüter	[2]	x	2
16	<i>Parus major</i>	Kohlmeise	*	*	Höhlenbrüter	[2]	x	2
17	<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V	V	Höhlen- u. Nischenbrüter	[2]	x	3
18	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	3	Höhlen- u. Nischenbrüter	[2]	x	2
19	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	*	*	Höhlen- u. Nischenbrüter	[2]	x	3
20	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	V	*	Höhlen- u. Nischenbrüter	[2]		3
21	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	*	*		[1]		1
22	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	*	*		[1]		1
23	<i>Pica pica</i>	Elster	*	*		[2]	x	1
24	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	*	*		[1]		1
25	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	*	3		[1]		1
26	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	*	*		[1]		1
27	<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	*	*		[1]		1
28	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	3	*	Höhlenbrüter	[2]	x	2
29	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	*	*		[1]		1
30	<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	*	*		[1]		1
31	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	*	*		[1]		1
32	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	*	*		[1]		1
33	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	*	*		[1]		1
34	<i>Turdus merula</i>	Amsel	*	*		[1]		1
35	<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	*	*		[1]		1

als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt:

[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

[1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone)

[1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald

[2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[4] = Nest und Brutrevier

[5] = Balzplatz

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt:

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)

4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers

5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers

W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

Die Mehlschwalbe brütet in Kolonien und ist Brutplatztreu. Zur Nahrungssuche in der Brutzeit werden nahe liegende Flächen mit höherer Insekten-dichte aufgesucht. Diese ist innerhalb des UG schon durch den offenen Teil des Kayenmühlgrabens zu erwarten. Außerdem sind für die Art frei verfügbare Erden für den Nestbau wichtig. Gerade neu gehobene Baugruben können die Gründung und/oder Vergrößerung einer Kolonie zur Folge haben. Daher wird die Art als relevant in die Betrachtungen mit einbezogen. Es sei auf Folgendes hingewiesen: Es besteht die Möglichkeit, dass die Mehlschwalben gegen Ende der Bauphase (Umsetzung B-Plan), bei noch offen liegenden Erden/Substraten im Baufeld, auch die Wände neuer Gebäude zum Nestbau nutzen. Dies ist zu dulden. Die Beseitigung von Nestern und die Störung der Vögel stellen eine Straftat dar.



Foto 21: Reste von Mehlschwalbennestern

Rastvögel und Zugvögel

Zum Rastgebietszentrum „Unterwarnow“ (Status B, international bedeutsam) gehören die Bereiche Unterwarnow, Breitling, Radelsee und Heiligensee. Aus den Ergebnissen der Rastvogelerhebung im Zuge des Projektes „Anpassung der seewärtigen Zufahrt zum Seehafen Rostock“, speziell der zugehörigen Planunterlage „Artenschutzfachbeitrag“ (TÜV Nord 2019), ergibt sich die höchste Präferenz für die inneren Küstengewässer im Bereich Ost-Breitling bis Pagenwerder. Dabei bleiben die Zahlen jedoch weit hinter anderen Gebieten, wie Wismarbucht und östliche Küstenregion, zurück (MARTSCHEI & LANGE 2019). Die von den verschiedenen Arten gewählten Rastplätze sind an die Verfügbarkeit von Schlafplätzen gebunden, diese wiederum an das Vorliegen natürlicher und naturnaher Strukturen. Das B-Plangebiet liegt abseits der Wasserfläche. Ein Eingriff in diese erfolgt durch die Umsetzung der Planung nicht.

Das Geschehen rund um die Zugvögel ergibt sich aus Abb. 3 (S. 16). Aus der Nähe des UG zur Unterwarnow ergibt sich für den Großteil des UG eine mittlere bis hohe Dichte (Zone B) bzw. eine hohe bis sehr hohe Dichte (Zone A) für einen kleinen nördlichen Teil (Grünstreifen westlich des Sixt-Gebäudes). Die Leitlinie für den Vogelzug bildet dabei der Wasserlauf der Unterwarnow. Da die Planflächen innerhalb eines bereits erschlossenen Gebietes liegen und sich die geplanten Baukörper in Höhe und Optik in den Bestand eingliedern werden, ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neubebauung auf dieser relativ kleinen Fläche (gemessen an der Gesamtfläche des überflogenen, küstennahen Areals) nicht zu erwarten. Aus den genannten Fakten ergibt sich, dass für die Rastvögel und Zugvögel keine Planungsrelevanz abgeleitet wird.

Die potenziellen Lebensstätten der beiden einzeln zu betrachtenden Arten innerhalb des UG zeigt Tabelle 5 auf. Die weiteren 32 als relevant herausgestellten Arten können als häufige Brutvögel von Laubwäldern, Feldgehölzen und Obstbaumbeständen aber auch von Kleingärten, Gartenstädten und Parks (FLADE 1994) angesprochen werden. Diese Arten gelten als siedlungsbegleitend und sind entsprechend tolerant gegenüber anthropogenen Störungen. Die potenziellen Lebensstätten dieser Arten/Gilden sind in Tabelle 6, entsprechend ihrer Reproduktionsstätte, unterteilt. Dabei reihen sich einige Arten in zwei der Gilden ein.

Tabelle 5: potenzielle Lebensstätten von Vogelarten mit besonderem Schutz- oder Gefährdungsstatus

Wiss. Artname	Deutscher Artname	Potenzielle Lebensstätten
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Reste von Nestern unbekannten Alters am ENERTEK-Gebäude; Ansiedlung an neu errichteten baulichen Anlagen nicht auszuschließen
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Öffnungen, Spalten und Nischen an Gebäudebestand (Dachtraufenbereich), Sonderstandorte; auch als Freibrüter in verschiedenen Gehölzen

Tabelle 6: potenzielle Lebensstätten von Vogelarten ohne besonderen Schutz- oder Gefährdungsstatus

Gilde	Arten (dt. Name)	Potenzielle Lebensstätten
Bodenbrüter oder Brut bodennah	Bachstelze, Fitis, Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp	Kraut- und Strauchschicht unter Gehölzen und im Randbereich einschließlich Brombeere
Freibrüter in Strauchwerk und Hecken	Alpenbirkenzeisig, Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig	Strauchschicht im Randbereich einschließlich Brombeere
Freibrüter auf Bäumen	Amsel, Buchfink, Elster, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Nebelkrähe/Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube	Jüngere und ältere Bäume
Halbhöhlen-, Nischen- und Höhlenbrüter (Gehölze)	Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Star	Öffnungen, Spalten, Nischen in Bäumen, auch Strauchschicht im Randbereich einschließlich Brombeere
Freibrüter (Gebäude)	Ringeltaube, Straßentaube	Dachbereiche und Vorsprünge an Gebäudebestand
Halbhöhlen-, Nischen- und Höhlenbrüter (Gebäude)	Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Star	Öffnungen, Spalten und Nischen an Gebäudebestand

Die Struktur mit dem höchsten Brutpotenzial und auch mit der höchsten festgestellten Brutdichte für die herausgestellten Brutvogelgemeinschaften innerhalb der Flächen der 3. Änderung des B-Planes, sind das großflächige Brombeergebüsch einschließlich seiner Krautschicht samt Aufwuchsgehölzen, uferbegleitend am Kayenmühlengraben und hineinragend in die Industriebrachflächen. Für die Frei-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter an

Gehölzen spielt der Baumbestand die entscheidende Rolle. Die Habitate der gebäudebewohnenden Arten haben eine geringere Bedeutung, da hier nicht unmittelbar eingegriffen werden soll.

5 Wirkfaktoren und planungsrelevante Arten – Konfliktpotenzial im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Im Folgenden wird abgeklärt, ob sich durch die in Kap. 3.2 genannten Wirkfaktoren des Vorhabens ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Hinblick auf planungsrelevante FFH-Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten ergeben kann. Die Gegenüberstellung der Wirkfaktoren und ihrer Auswirkungen auf die Tierarten/Artengruppen sowie sich möglicherweise daraus ergebender Konflikte erfolgt schematisch nach den Formularvorlagen aus FROELICH & SPORBECK (2010). Je herausgestellten Konflikt werden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen mit aufgeführt. Diese sind abschließend in Kap. 6 gesondert dargestellt.

Die Informationen zur im Folgenden behandelten Zwergfledermaus wurden der Webseite des Landesfachausschuss für Fledermausschutz und –forschung Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html>) entnommen, sowie DIETZ & KIEFER (2014) und SKIBA (2009).

Die Angaben zu den Vögel wurden SUEDBECK *et al.* (2005), VÖKLER (2014), NEHLS *et al.* (2018) entnommen, außerdem MLUV M-V (2015, Habitatbögen, Entwurf).

Da die in 2020 vorgenommene Kartierung auf das unabhängig von Habitatstrukturen abgegrenzte B-Plan-Areal beschränkt war, muss auf die Abgrenzung einer lokalen Population verzichtet werden. Die Einschätzung hinsichtlich des Störungsverbotes nach §44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt anhand der Angaben zum Gefährdungs-/Schutzstatus im Zusammenhang mit Bestands- und Verbreitungsangaben aus der Literatur.

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Schutzstatus
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Typischer Kulturfolger; Spaltenquartiere an/in Gebäuden, mitunter kopfstärke Wochenstuben; wenig quartiertreu; jagen in wendigem, kurvenreichen Flug entlang linearer Strukturen (z. B. wegbegleitende Gehölze, Hecken, Baumreihen), gerne in Gewässernähe; flächendeckende und relativ gleichmäßige Verbreitung in M-V; Gefährdung durch Quartierverluste (Abriss, Sanierung, Umbau) und Umstrukturierung/Beseitigung von Jagdhabitaten
Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Ein geringes Quartierpotenzial im UG hat der Gebäudebestand in der nordöstlichen UG-Ecke (dort wird nicht baulich eingegriffen). Innerhalb der Änderungsflächen wurde mit dem Kayenmühlengraben, einschließlich seiner uferbegleitenden Hecken und Bäume und der Gehölzausläufer in die Industriebrachen hinein, ein viel frequentiertes Jagdhabitat der Art nachgewiesen (PULS 2020). Es liegt der Nachweis von 11 Quartieren im B-Plangebiet (außerhalb der Änderungsflächen) vor. Die Art ist im Stadtgebiet von Rostock an vielen Stellen nachgewiesen. Die Abgrenzung einer lokalen Population ist im begrenzten UG nicht möglich.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V1 – sukzessive (zeitlich versetzte) Entnahme der Gehölze und Neupflanzungen; größtmögliche Schonung uferbegleitender Gehölze/Vegetationsflächen V2 – Außenbeleuchtung der neuen Gebäude fledermausfreundlich planen/gestalten K1 – Grünflächen sind fledermausfreundlich zu planen/zu gestalten (Jagdgebiet) und auszuweiten
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Innerhalb des UG gibt es, an betroffenen Strukturen, kein Quartierpotenzial für die Art; Jagdflüge erfolgen nur nachts; visuellen und akustischen Störreizen (+baubedingte Kollisionsgefahr) könnten die Tiere ausweichen; anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren berühren das Verbot ebenfalls nicht.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Art ist flächendeckend in M-V verbreitet, in Rostock sind diverse Quartierstandorte bekannt. Es wird eingeschätzt, dass die Wirkfaktoren innerhalb des UG nicht dazu geeignet sind, eine erhebliche Störung im Sinne der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population, herbeizuführen.

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>indirekt über Beeinträchtigung des Nahrungshabitates durch Eingriff in die Biotopstrukturen</u>
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <u>nicht möglich</u>
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Die Attraktivität potenzieller und nachgewiesener Quartiere an Nachbargebäuden könnte durch eine nicht fledermausgerechte Beleuchtung an den Neubauten (betriebsbedingt) gemindert werden, Ebenso ist eine Scheuchwirkung jagender Tiere nicht auszuschließen; dies wird durch die Maßnahme V2 verhindert. Bezüglich der Rodung uferbegleitender Gehölze in größerem Ausmaß (WBV) ist ein Erhalt der ökologischen Funktion in räumlichem Zusammenhang nur bei größtmöglicher Schonung der vorhandenen Ufergehölze (Bäume u. Gebüsche) und deren Ausläufer in die Industriebrachen (V1) gegeben. Obligat ist die sukzessive (zeitlich versetzte) Entnahme der Gehölze und Neupflanzungen. Zur Schadensminimierung müssen geplante Grünflächen fledermausfreundlich gestaltet werden. Außerdem sind diese zu erweitern oder aber zusätzliche fledermausfreundliche Flächen in die Planung zu integrieren (K1).
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <u>Voraussetzung ist Umsetzung der Maßnahmen V1, V2, K1</u>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern
☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☒ unbekannt <u>aber flächendeckend in MV verbreitet</u>
Wahrung des Erhaltungszustandes
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen <u>günstigen</u> Erhaltungszustandes der Populationen ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<u>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</u>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:
<u>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</u>

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Schutzstatus
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Besiedelt neben Wäldern und Waldrändern gehölzreiche Stadtlebensräume und strukturreiche Dörfer; wichtig ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen; vornehmlich Brut in Baumhöhlen und Nistkästen aber auch in/an Gebäuden (Nischen) und Sonderstandorten (z.B. Betonmasten), mitunter auch Freibrüter in Strauchwerk; Einzelbrüter oder lockere Kolonien; in M-V und im Stadtgebiet Rostock flächendeckende Verbreitung; Gefährdung durch Beseitigung von Bruthabitaten möglich
Vorkommen im Untersuchungsraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Mögliche Bruthabitate im UG (Änderungsflächen) sind die dichten Hecken (Brombeere u.a.) an den Ufern des Kayenmühlengrabens und deren Ausläufer in die Industriebrachen; die Art wurde im B-Plangebiet als Brutvogel nachgewiesen
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V1 – sukzessive (zeitlich versetzte) Entnahme der Gehölze und Neupflanzungen; größtmögliche Schonung uferbegleitender Gehölze/Vegetationsflächen V3 Bauzeitenregelung bezüglich der Rodung von Gehölzen und Hecken abgeleitet aus artspezifischem Brutzeitfenster; § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG: nicht im Zeitraum 1.3. bis 30.9. (von einer Befreiung nach §67 BNatSchG durch die UNB wird nicht ausgegangen, da sehr umfassender Eingriff in ökologisch wertvolle Flächen) V4 [Nebenbestimmung]; A1: Ausgleich für Entnahme potenzieller Fortpflanzungsstätten: Installation von Nisthilfen; für eine Besiedlung geeignete Neuanpflanzungen (im Zusammenhang mit K1)
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an Bei Beseitigung dichter Vegetationsstrukturen (Baufeldberäumung, baubedingt) innerhalb der artspezifischen Brutzeit ist das Eintreten eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokal begrenzter Eingriff; die Art ist flächendeckend verbreitet und mögliche Ausweichhabitate sind vorhanden; Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind nicht geeignet den Erhaltungszustand der Population erheblich zu beeinträchtigen

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Sollten Bruten innerhalb der Vegetation initiiert worden sein, sind diese durch Rodung gefährdet; dies wird durch die Maßnahme V3 verhindert, der Verbotstatbestand hinsichtlich der Tötung im Zusammenhang mit der Schädigung von Lebensstätten damit aufgehoben; Maßnahme A1 gleicht die Entnahme potenzieller Fortpflanzungsstätten / den Verlust an Brutsubstraten aus
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern ☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: <i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>

Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)
Schutzstatus
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Besiedelt bevorzugt Wälder mit dichten, jungen Koniferenbeständen, insbesondere Fichtendickicht, vorrangig in Waldrandnähe oder an Rändern von Lichtungen und Kahlschlägen, selten auch in Laubwäldern oder gebüschreichen Parks und Gärten, Freibrüter, gelegentlich Nester in Gruppen; in M-V und im Stadtgebiet Rostocks flächendeckende Verbreitung; in M-V negativer Bestandstrend aufgrund fehlender Fichtenaufforstung; Gefährdung durch Beseitigung von Bruthabitaten möglich
Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Nachgewiesenes Brutrevier im UG lag im dichten Gebüsch mit Überhältern am westlichen Ufer des Kayenmühlengrabens; kein optimaler Lebensraum für die Art
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V1 – sukzessive (zeitlich versetzte) Entnahme der Gehölze und Neupflanzungen; größtmögliche Schonung uferbegleitender Gehölze/Vegetationsflächen V3 Bauzeitenregelung bezüglich der Rodung von Gehölzen und Hecken abgeleitet aus artspezifischem Brutzeitfenster; § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG: nicht im Zeitraum 1.3. bis 30.9. (von einer Befreiung nach §67 BNatSchG durch die UNB wird nicht ausgegangen, da sehr umfassender Eingriff in ökologisch wertvolle Flächen); V4 [Nebenbestimmung]
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an Bei Beseitigung dichter Vegetationsstrukturen (Baufeldberäumung, baubedingt) innerhalb der artspezifischen Brutzeit ist das Eintreten eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokal begrenzter Eingriff; nur suboptimaler Lebensraum für die Art vorhanden; Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind nicht geeignet den Erhaltungszustand der Population erheblich zu beeinträchtigen

Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Sollten Bruten innerhalb der Vegetation initiiert worden sein, sind diese durch Rodung gefährdet; dies wird durch die Maßnahme V3 verhindert, der Verbotstatbestand hinsichtlich der Tötung im Zusammenhang mit der Schädigung von Lebensstätten damit aufgehoben
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern ☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: <i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>

Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)
Schutzstatus
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Brütet in den unterschiedlichsten menschlichen Siedlungen; Bedeutung für die Ansiedlung haben Gewässernähe (Nistmaterial, Nahrung), bzw. schlammig lehmige bodenoffene Feuchtstellen (Nistmaterial); Nahrungshabitate über gut strukturierten Grünlandflächen und über Gewässern in 1 km-Umkreis; nahezu flächendeckende Verbreitung in M-V; dort wo es Brutmöglichkeiten gibt, im gesamten Stadtgebiet von Rostock; westlich der Unterwarnow einer der größten Bestände; Gefährdung durch Mangel an Nistmaterial und Vergrämung bzw. Entfernung geeigneter Standorte
Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Brutsubstrate im UG: zwei Hauswände am Gebäude der Fa. Enertek GmbH (weitere im B-Plangebiet: künstliche Nester an einem Gebäude nördlich des UG), Luftraum über Industriebrache u. Kayenmühlgraben, Bereich von Strauchwerk und Gehölzen in der Planfläche als Nahrungshabitat genutzt; lokale Population nicht im begrenzten Raum des UG abgrenzbar; wohl zugehörig zu größerem Bestand nordwestlich des UG
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Keine *
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an In die bestehenden Brutplätze wird nicht eingegriffen, diese sind zum Teil durch andere Strukturen abgeschirmt; die Beseitigung von Vegetation (Baufeldberäumung, baubedingt) hat zwar einen Verlust an potenzieller Nahrungsfläche zur Folge, die Tiere jagen aber im Luftraum und sind sehr wendig und flexibel, weitere Freiflächen im Gebiet sind vorhanden; das Eintreten eines Verbotstatbestandes hinsichtlich des Tötungsverbotes wird nicht erwartet
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokal begrenzter Eingriff; die Art ist im Stadtgebiet flächendeckend verbreitet; in die Brutplätze wird nicht eingegriffen; Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind nicht geeignet den Erhaltungszustand der Population erheblich zu beeinträchtigen *(unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der ansonsten angesetzten Maßnahmen Flächen mit insektenfreundlicher Bepflanzung geschaffen bzw. erhalten werden)

Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Für aktuelle Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird kein Konflikt mit dem Schädigungsverbot gesehen. Die Art ist dafür bekannt, dass sie, gegen Ende der Bauphase, ermuntert durch noch offen liegende Erden/Substrate im Baubereich, an Gebäuden in der Umgebung und an neu erbauten Gebäuden Brutkolonien etabliert. Es sei darauf hingewiesen, dass die Nester zu dulden sind und ihre Beseitigung eine Straftat darstellt!
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern ☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: <i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>

Ungefährdete Brutvogelarten Gilde: Bodenbrüter oder Brut bodennah Bachstelze, Fitis, Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp
Schutzstatus
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Arten mit Präferenz einer Brut am Boden oder bodennah in der Strauch- und Krautschicht; auf Hecken- und Staudenhabitate angewiesen Arten mit stabilen Beständen in M-V; lokale Gefährdung durch Beseitigung von Bruthabitaten und Nahrungsflächen
Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend nachgewiesen im UG: Bachstelze, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp Potenzielle Brutsubstrate im UG: dichte Brombeergebüsche und anliegende Staudenbereiche; Ranken und Gräser; lokale Populationen nicht im begrenzten Raum um das UG abgrenzbar
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V1 – sukzessive (zeitlich versetzte) Entnahme der Gehölze und Neupflanzungen; größtmögliche Schonung uferbegleitender Gehölze/Vegetationsflächen; V3 Bauzeitenregelung bezüglich der Rodung von Gehölzen und Hecken abgeleitet aus artspezifischem Brutzeitfenster; § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG: nicht im Zeitraum 1.3. bis 30.9. (von einer Befreiung nach §67 BNatSchG durch die UNB wird nicht ausgegangen, da sehr umfassender Eingriff in ökologisch wertvolle Flächen) V4 [Nebenbestimmung]); A1 : (Bachstelze) Ausgleich für Entnahme potenzieller Fortpflanzungsstätten: Installation von Nisthilfen; für eine Besiedlung geeignete Neuanpflanzungen (im Zusammenhang mit K1)
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an Bei Beseitigung dichter Vegetationsstrukturen (Baufeldberäumung, baubedingt) innerhalb der artspezifischen Brutzeit ist das Eintreten eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokal begrenzter Eingriff; die Arten sind als häufig anzusehen und mögliche Ausweichhabitate in unmittelbarer Umgebung und im weiteren Stadtgebiet sind vorhanden; Die Wirkfaktoren des

Vorhabens sind nicht geeignet den Erhaltungszustand der Population einer der Arten erheblich zu beeinträchtigen
Ungefährdete Brutvogelarten Gilde: Bodenbrüter oder Brut bodennah Bachstelze, Fitis, Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Sollten Bruten innerhalb der Vegetation initiiert worden sein, sind diese durch Rodung gefährdet; dies wird durch die Maßnahme V3 verhindert, der Verbotstatbestand hinsichtlich der Tötung im Zusammenhang mit der Schädigung von Lebensstätten damit aufgehoben; Maßnahme A1 gleicht die Entnahme potenzieller Fortpflanzungsstätten / den Verlust an Brutsubstraten aus (Bachstelze)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern ☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: <i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>

Ungefährdete Brutvogelarten Gilde: Freibrüter in Strauchwerk und Hecken Alpenbirkenzeisig, Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig
Schutzstatus ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Arten mit Präferenz einer Brut in Strauch- und Heckenstrukturen; häufig vorkommende Brutvögel; Arten mit stabilen Beständen in M-V; lokale Gefährdung durch Beseitigung von Bruthabitaten und Nahrungsflächen
Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend nachgewiesen im UG: Alpenbirkenzeisig, Amsel, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig Potenzielle Brutsubstrate im UG: dichte Brombeergebüsche und anliegende Staudenbereiche; Ranken; lokale Populationen nicht im begrenzten Raum um das UG abgrenzbar
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V1 – sukzessive (zeitlich versetzte) Entnahme der Gehölze; größtmögliche Schonung uferbegleitender Gehölze/Vegetationsflächen; V3 Bauzeitenregelung bezüglich der Rodung von Gehölzen und Hecken abgeleitet aus artspezifischem Brutzeitfenster; § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG: nicht im Zeitraum 1.3. bis 30.9. (von einer Befreiung nach §67 BNatSchG durch die UNB wird nicht ausgegangen, da sehr umfassender Eingriff in ökologisch wertvolle Flächen) V4 [Nebenbestimmung]); A1 : nicht, da Schutz der Fortpflanzungsstätte bei diesen Arten nach Beendigung der Brutsaison endet
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an Bei Beseitigung dichter Vegetationsstrukturen (Baufeldberäumung, baubedingt) innerhalb der artspezifischen Brutzeit ist das Eintreten eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokal begrenzter Eingriff; die Arten sind als häufig anzusehen und mögliche Ausweichhabitate in unmittelbarer Umgebung und im weiteren Stadtgebiet sind vorhanden; Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind nicht geeignet den Erhaltungszustand der Population einer der Arten erheblich zu

beeinträchtigen
Ungefährdete Brutvogelarten Gilde: Freibrüter in Strauchwerk und Hecken Alpenbirkenzeisig, Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Sollten Bruten innerhalb der Vegetation initiiert worden sein, sind diese durch Rodung gefährdet; dies wird durch die Maßnahme V3 verhindert, der Verbotstatbestand hinsichtlich der Tötung im Zusammenhang mit der Schädigung von Lebensstätten damit aufgehoben
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern ☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: <i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>

Ungefährdete Brutvogelarten Gilde: Freibrüter auf Bäumen Amsel, Buchfink, Elster, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Nebelkrähe/Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube
Schutzstatus
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Arten mit Präferenz einer Brut auf Bäumen; häufig vorkommende Brutvögel; Arten mit stabilen Beständen in M-V; lokale Gefährdung durch Beseitigung von Bruthabitaten und Nahrungsflächen
Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend nachgewiesen im UG: Amsel, Girlitz, Grünfink, Ringeltaube Potenzielle Brutsubstrate im UG: höhere Bäume; lokale Populationen nicht im begrenzten Raum um das UG abgrenzbar
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V3 Bauzeitenregelung bezüglich der Fällung/Rodung von Bäumen abgeleitet aus artspezifischem Brutzeitfenster; § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG: nicht im Zeitraum 1.3. bis 30.9. (von einer Befreiung nach §67 BNatSchG durch die UNB wird nicht ausgegangen, da sehr umfassender Eingriff in ökologisch wertvolle Flächen) V4 [Nebenbestimmung]; A1 : : nicht, da Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der Brutsaison endet
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an Bei Fällung/Rodung der Bäume (Baufeldberäumung, baubedingt) innerhalb der artspezifischen Brutzeit ist das Eintreten eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokal begrenzter Eingriff; die Arten sind als häufig anzusehen und mögliche Ausweichhabitate in unmittelbarer Umgebung und im weiteren Stadtgebiet sind vorhanden; Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind nicht geeignet den Erhaltungszustand der Population einer der Arten erheblich zu beeinträchtigen

Ungefährdete Brutvogelarten Gilde: Freibrüter auf Bäumen Amsel, Buchfink, Elster, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Nebelkrähe/Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Sollten Bruten innerhalb der Vegetation initiiert worden sein, sind diese durch Rodung gefährdet; dies wird durch die Maßnahme V3 verhindert, der Verbotstatbestand hinsichtlich der Tötung im Zusammenhang mit der Schädigung von Lebensstätten damit aufgehoben
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern ☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: <i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>

Ungefährdete Brutvogelarten Gilde: Halbhöhlen-, Nischen- und Höhlenbrüter in Gehölzen Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Star
Schutzstatus ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Arten mit Präferenz einer Brut in Halbhöhlen, Nischen und Spalten in dichten Gebüsch und Bäumen; häufig vorkommende Brutvögel; Arten mit stabilen Beständen in M-V; lokale Gefährdung durch Beseitigung von Bruthabitaten und Nahrungsflächen
Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend nachgewiesen im UG: Buntspecht, Kohlmeise Potenzielle Brutsubstrate im UG: dichte Gebüsch und Bäume; lokale Populationen nicht im begrenzten Raum um das UG abgrenzbar
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V1 – sukzessive (zeitlich versetzte) Entnahme der Gehölze; größtmögliche Schonung uferbegleitender Gehölze/Vegetationsflächen; V3 Bauzeitenregelung bezüglich der Rodung von Gebüsch und Bäumen abgeleitet aus artspezifischem Brutzeitfenster; § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG: nicht im Zeitraum 1.3. bis 30.9. (von einer Befreiung nach §67 BNatSchG durch die UNB wird nicht ausgegangen, da sehr umfassender Eingriff in ökologisch wertvolle Flächen) V4 [Nebenbestimmung]); A1 : (alle sieben benannten Arten) Ausgleich für Entnahme potenzieller Fortpflanzungsstätten: Installation von Nisthilfen; für eine Besiedlung geeignete Neuanpflanzungen
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an Bei Rodung von Gebüsch und Bäumen (Baufeldberäumung, baubedingt) innerhalb der artspezifischen Brutzeit ist das Eintreten eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokal begrenzter Eingriff; die Arten sind als häufig anzusehen und mögliche Ausweichhabitate in unmittelbarer Umgebung und im weiteren Stadtgebiet sind vorhanden; Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind nicht geeignet den Erhaltungszustand der Population einer der Arten erheblich zu beeinträchtigen

Ungefährdete Brutvogelarten Gilde: Halbhöhlen-, Nischen- und Höhlenbrüter in Gehölzen Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Star
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Sollten Bruten innerhalb der Vegetation initiiert worden sein, sind diese durch Rodung gefährdet; dies wird durch die Maßnahme V3 verhindert, der Verbotstatbestand hinsichtlich der Tötung im Zusammenhang mit der Schädigung von Lebensstätten damit aufgehoben; Maßnahme A1 gleicht die Entnahme potenzieller Fortpflanzungsstätten / den Verlust an Brutsubstraten aus
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern ☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: <i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>

Ungefährdete Brutvogelarten Gilde: Freibrüter an Gebäuden Ringeltaube, Straßentaube
Schutzstatus
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Arten mit Präferenz einer Brut auf freien Flächen an Gebäuden, Dachflächen, Vorsprünge; häufig vorkommende Brutvögel; Arten mit stabilen Beständen in M-V; lokale Gefährdung durch Beseitigung von Bruthabitaten und Nahrungsflächen
Vorkommen im Untersuchungsraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend nachgewiesen an Gebäuden im UG: - Potenzielle Brutsubstrate im UG: Gebäudebestand im Puffer des Baufeldes; lokale Populationen nicht im begrenzten Raum um das UG abgrenzbar
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Keine
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an das Auslösen eines Verbotstatbestandes hinsichtlich des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die baubedingten, anlagebedingten und/oder betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens ist nicht zu erwarten
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokal begrenzter Eingriff; die Arten sind als häufig anzusehen und mögliche Ausweichhabitate in unmittelbarer Umgebung und im weiteren Stadtgebiet sind vorhanden; Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind nicht geeignet den Erhaltungszustand der Population einer der Arten erheblich zu beeinträchtigen

Ungefährdete Brutvogelarten Gilde: Freibrüter an Gebäuden Ringeltaube, Straßentaube
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt das Auslösen eines Verbotstatbestandes hinsichtlich des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die baubedingten, anlagebedingten und/oder betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens ist nicht zu erwarten
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern ☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i> Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: <i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>

Ungefährdete Brutvogelarten Gilde: Halbhöhlen-, Nischen- und Höhlenbrüter an Gebäuden Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Star
Schutzstatus
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Arten mit Präferenz einer Brut in Halbhöhlen, Nischen und Spalten in Gebäuden; häufig vorkommende Brutvögel; Arten mit stabilen Beständen in M-V; lokale Gefährdung durch Beseitigung von Bruthabitaten und Nahrungsflächen
Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend nachgewiesen im UG: Haussperling nachgewiesene und/oder potenzielle Brutsubstrate im UG: Gebäudebestand inkl. Nebengebäude; lokale Populationen nicht im begrenzten Raum um das UG abgrenzbar
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Keine; in den Gebäudebestand wird nicht eingegriffen
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an das Auslösen eines Verbotstatbestandes hinsichtlich des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die baubedingten, anlagebedingten und/oder betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens ist nicht zu erwarten
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokal begrenzter Eingriff; die Arten sind als häufig anzusehen und mögliche Ausweichhabitate in unmittelbarer Umgebung und im weiteren Stadtgebiet sind vorhanden; Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind nicht geeignet den Erhaltungszustand der Population einer der Arten erheblich zu beeinträchtigen

Ungefährdete Brutvogelarten Gilde: Halbhöhlen-, Nischen- und Höhlenbrüter an Gebäuden Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Star
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt das Auslösen eines Verbotstatbestandes hinsichtlich des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die baubedingten, anlagebedingten und/oder betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens ist nicht zu erwarten
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern ☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i> Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: <i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>

6 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Im Folgenden werden die in Kap. 5 genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bezüglich der ermittelten planungsrelevanten Arten und der zu erwartenden Konflikte durch die Umsetzung der 3. Änderung des B-Planes „Ehemalige Neptunwerft“ dargestellt. Die Inhalte beziehen sich auf den letzten Planungsstand (Machbarkeitsuntersuchung 07.10.2022, Lageplan 18.10.2022). Nicht berücksichtigt werden konkrete Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie spezielle bauliche Ausführungen von Gebäuden und Anlagen. Diese bedürfen, im Zuge der konkreten Bauplanung, einer zusätzlichen Bewertung (z. B. durch die öBB). Für Abweichungen von den aufgeführten Maßnahmen ist die Absprache mit der UNB erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen dienen der Vermeidung und Minimierung der Konflikte mit den Zugriffsverboten, Kompensationsmaßnahmen sollen nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ausgleichen bzw. den Wert beeinträchtigter Strukturen als potenzielle Lebensstätten ersetzen. Kompensationen sind so anzusetzen, dass sie als Maßnahmen zur Funktionserhaltung der ansonsten beeinträchtigten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF-Maßnahmen, continuous ecological function; vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG) anzusehen sind, mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände bei fachlicher und räumlicher Eignung vermieden werden kann (LUNG M-V 2012b).

V1 – sukzessive (zeitlich versetzte) Entnahme der Gehölze; größtmögliche Schonung uferbegleitender Gehölze/Vegetationsflächen

Die für die Bewirtschaftung des Kayenmühlengrabens erforderliche Entnahme von Ufergehölzen, explizit Bäume, höhere Gebüsche und Sträucher samt Krautschicht, so wie vergleichbare Rodungen zur Baufeldfreimachung für alle übrigen geplanten baulichen Anlagen auf den Industriebrachen, soll die gesamten überplanten Flächen östlich des Kaymühlengrabens betreffen. Sollte die Altlastenberäumung für beide Teilabschnitte, nördlich und südlich der Straße am Kaymühlengraben, nötig sein, ist eine Gesamtberäumung auch unumgänglich. Bezieht sich die Forderung des STALU MM nach Altlastenberäumung nur auf den südlichen Teil, so ist abzu prüfen, inwieweit die Umsetzung der Planung im nördlichen Teil möglich ist, wenn die dort geplante Gehölzfläche im ursprünglichen Zustand verbleibt und nur durch ergänzende Pflanzungen optimiert wird (siehe Maßnahmen K1, A1). Die Gehölze am Nordwestufer, einschließlich des kleinen zur Planfläche gehörenden Teilabschnittes, sind rundum zu schonen.

Im Zuge der Absprachen zur 3. Änderung des B-Planes in 2021 und 2022, insbesondere in der Videokonferenz am 27.10.2022, ergaben sich weitere Absprachen, von denen folgende im Sinne der Artenschutzmaßnahme V1 manifestiert werden:

- Die Entnahme der Gehölze sowie die Neuanlage von Gehölzstreifen haben sukzessiv, also zwischen den Teilflächen zeitlich versetzt zu erfolgen. Während auf einer Fläche noch Altbestand zu finden ist, kann auf einer anderen schon die Neuanpflanzung erfolgen. Der genaue Zeitplan ist mit der UNB und der öBB abzuklären. Ziel ist, innerhalb jeder Saison (Brutzeit und Aktivitätszeit Fledermäuse) ein festzulegendes Mindestmaß an Gehölzen und Blühpflanzen vorzuhalten.
- Eine sukzessive Vegetationsdecke auf der Fahrtrasse (Gewässerunterhaltung), also ein natürlicher Aufwuchs bis hin zu kriechenden Gehölzen, ist so weit zu gewähren, wie es die nutzungsabhängige Befahrbarkeit zulässt.

- Niedere Ranken und einjährige Blühpflanzen sind auf der Spundwand abschnittsweise zuzulassen. Durch die Barrierewirkung der Wand zwischen Wasser und Ufer, sind Ranken zum Wasser hin die einzige Möglichkeit für Tiere, zwischen beiden Bereichen wechseln zu können. Einer kompletten Barrierewirkung bzw. einem erhöhten Tötungsrisiko durch das Fehlen von Ausstiegshilfen ist entgegenzuwirken.
- Blüten in Gewässernähe tragen zur Insektenvielfalt (Nahrung für Fledermäuse) bei. Die jährliche Gewässerunterhaltung darf, wie vereinbart, frühestens ab Juli erfolgen. Wünschenswert wäre ein möglichst später Zeitpunkt im Jahr.

Die mit der Rodung beauftragte Firma ist diesbezüglich detailliert einzuweisen. Die Kontrolle und der Nachweis der korrekten Umsetzung obliegt der ökologischen Baubegleitung (siehe V4).

Aus den oben beschriebenen Punkten ergeben sich besondere qualitative und quantitative Anforderungen an die Maßnahmen K1 (Grünflächen sind fledermausfreundlich zu planen/zu gestalten und auszuweiten) und A1 (Ausgleich für Entnahme potenzieller Fortpflanzungsstätten: ..., für eine Besiedlung geeignete Neuanpflanzungen).

Die Maßnahme V1 dient dem größtmöglichen Erhalt bzw. der Schaffung von Jagdhabitaten von Fledermäusen bei erheblicher Reduktion von bisherigen Nahrungsflächen sowie dem Erhalt und der Wiederherstellung von Brutstandorten der ansässigen Brutvogelgemeinschaft. Der Erhalt von dicht gewachsener Vegetation (Schutz vor Störungen!), sollte präferiert werden. Natürlich gewachsene Strukturen weisen einen höheren Biotop-/Habitatwert auf, als künstlich angelegte Grünstreifen.

V2 – Außenbeleuchtung der neuen Gebäude fledermausfreundlich planen/gestalten

Durch die Beleuchtung von Jagdgebieten und Transferflugrouten von Fledermäusen kann ein Konflikt zwischen nächtlichem Kunstlicht und dem Schutz von Fledermäusen entstehen (VOIGT *et al.* 2019). Als generell lichtscheu werden von VOIGT *et al.* (2019), z. B. die Gattungen *Plecotus* und *Myotis* genannt. Die Gattungen *Pipistrellus* (hier: *P. pipistrellus*) und *Eptesicus* gelten zwar bei der Jagd als opportunistisch (jagen auch Insekten speziell an Beleuchtung), zeigen sich aber in Bezug auf ihre Quartiere und Transferflüge ebenfalls lichtscheu.

Im betrachteten Plangebiet sind keine Quartiere von Fledermäusen festgestellt worden. Die vorhandene Strukturen, insbesondere der bislang nachts nahezu unbeleuchtete Kayenmühlgraben mit seiner uferbegleitenden Vegetation, wie auch die Randbereiche der anschließenden Industriebrachen, sind als essentielles Jagdgebiet umliegender Quartiere der Zwergfledermaus anzusehen und entsprechend zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf das Außenbeleuchtungskonzept der geplanten baulichen Anlagen werden, im Sinne einer fledermausfreundlichen Beleuchtung, die Maßnahmevorschläge aus dem „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten“ (VOIGT *et al.* 2019) übernommen.

Maßnahmepunkte (Außenbeleuchtung):

- Der Kayenmühlgraben einschließlich seiner Ufervegetation sollte als Dunkelkorridor belassen werden. Optimal wäre ein Verzicht auf abendliche/nächtliche Beleuchtung auf dieser Seite. Alternativ sind eine Lichtschutzpflanzung aus heimischen Gehölzen oder eine Abschirmung der Leuchtmittel zu nennen. Insgesamt ist die Beleuchtung zu

allen Seiten auf das Maß zu reduzieren, das sich aus dem Sicherheitsbedürfnis und aus gesetzlichen Vorgaben ergibt. Dazu sind gerichtete Lampen bzw. Abschirmungen zu verwenden, die den Lichtstrahl auf notwendige Bereiche begrenzen und eine störende Lichtausbreitung in angrenzende Räume verhindern. Ein weiträumiges Ausleuchten muss vermieden werden. Unterstützend ist die Ausführung als Bedarfsbeleuchtung, realisierbar z. B. durch Bewegungsmelder.

- Beleuchtungsstärke so niedrig, wie möglich
- Anpassung des Lampenspektrums: empfohlen werden Lampen mit Wellenlängen < 540 nm und mit einer korrelierten Farbtemperatur von < 2700 K

V3 – Bauzeitenregelung Brutzeitfenster; § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG: nicht im Zeitraum 1.3. bis 30.9.

In der Artenschutztable (LUNG M-V 2016) sind die Brutzeiten der heimischen Vogelarten aufgeführt. Daraus leitet sich die Bauzeit ab, deren Einhalten eine Beeinträchtigung in Hinsicht auf das Tötungsverbot vermeidet.

*Außerhalb des Brutzeitfensters ergäbe sich danach eine Bauzeit von **Ende November bis Mitte Februar**.*

Wie bereits in den Maßnahmeblättern vermerkt, wird die Möglichkeit einer Befreiung nach §67 BNatSchG, im Hinblick auf den Zeitraum der vorgesehenen Rodungen, für das vorliegende Vorhaben nicht in Betracht gezogen. Die Flächenforderungen des WBV hinsichtlich der Ertüchtigung des Grabens, einschließlich des nötigen Arbeitsraumes des Baggers, sind sehr umfangreich. Die Entnahme der über Jahrzehnte sukzessiv gewachsenen Strukturen stellt dementsprechend einen umfassenden Eingriff in ökologisch wertvolle Flächen dar, die für ansässige Brutvogelarten als Brutsubstrat und Nahrungsgründe sowie für Fledermäuse aus benachbarten Quartieren als Jagdgebiet und Leitstruktur traditionell genutzt werden. Eine Entnahme der Strukturen hat daher nur außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und der Brutzeit der ansässigen Brutvogelarten zu erfolgen.

V4 [Nebenbestimmung]

Es wird empfohlen, für alle Projekte im Rahmen der Änderungsplanung eine ökologische Baubegleitung (öBB) einzufordern, der die Beratung, die konkrete Planung, die Kontrolle der Maßnahme-Umsetzungen so wie Dokumentation und Nachweis gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde obliegt. Auch die Abstimmung bezüglich der artenschutzrechtlichen Maßnahmen V1, V2, V3, V4, K1 und A1 zwischen Planern, Bauherren und UNB sollten gebündelt über die öBB abgewickelt werden.

Die öBB muss durch einen nachweislich qualifizierten Fachgutachter/Sachverständigen oder ein unabhängiges Fachbüro erfolgen.

mögliche Inhalte einer öBB:

- Zuarbeit zur Aufstellung eines Zeitplanes für die nötigen Rodungen
- Kontrolle des Erhaltes der östlichen Ufervegetation, der Festlegungen aus V1: sukzessive Vegetation auf der Fahrtrasse und Vegetation auf der Spundwand
- Zuarbeit bei der Planung und Gestaltung fledermausfreundlicher Grünflächen (Gehölzflächen und Staudenflächen)

- Besatzkontrolle der zu rodenden Gehölze auf aktuelle Bruten
 - Lösungsfindung, falls Bruten vorhanden – Absprache mit UNB
 - Zuarbeit zu Beleuchtungskonzepten für geplante bauliche Anlagen
 - Festlegung der Standorte für Nisthilfen
- Allgemein:
- Begleitung der Umsetzung der Maßnahmen einschließlich fachlicher Beratung
 - Konkretisierung der Maßnahmen auf Grundlage von Baubeschreibungen (inklusive Planzeichnung, Bauzeitenplan, einzelne Schritte der Bautätigkeit)
 - Absprachen mit Planern, Bauherren, UNB und weiterer ins Baugeschehen eingebundener Personen/Institutionen
 - Dokumentation und Nachweis über umgesetzte Maßnahmen gegenüber der UNB

Die Nebenbestimmungen der naturschutzrechtlichen Genehmigung der UNB sollten den Hinweis erhalten, dass eventuelle Neuansiedlungen der Mehlschwalbe, ggf. auch der Rauchschnalbe, an den neu erbauten Gebäuden zu dulden sind und nicht beseitigt werden dürfen!

K1 – Grünflächen sind fledermausfreundlich zu planen/zu gestalten (Jagdgebiet, Leitstruktur) und auszuweiten

Der Eingriff in den Vegetationsbestand erfordert eine Kompensation bezüglich des Erhalts der ökologischen Funktion des Jagdgebietes für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang.

Für die innerhalb der Änderungsflächen geplanten Grünbereiche ist eine Bestockung mit heimischen, blühenden Stauden und Gehölzen vorzusehen. Die Gehölze müssen zum Rand hin in dichter Reihe/Linie angepflanzt werden (Leitstrukturen) und, soweit von der Fläche her möglich, größere zusammenhängende Bereiche (Vermeidung von Störungen, von Lichtimmission freigehalten) beinhalten. Die natürliche Sukzession von standorttypischen Stauden (z. B. Brennessel, Nachtkerze, Weidenröschen) sowie aus den Restbeständen der Brombeere ist zuzulassen. Bei der Zusammenstellung der Vegetationsgemeinschaft (Pflanzenwahl) ist darauf zu achten, dass der Zeitraum, in dem Blüten und somit Insekten vorhanden sind, möglichst lang ist. In Tab. AIII (S. 72, Anhang) sind potenziell geeignete Stauden und Gehölze (Strauchwerk, Dornengebüsche, Bäume) aufgeführt. Die jeweilige Blütezeit ist ebenfalls zu entnehmen. In Absprache mit der UNB sind auch weitere heimische Gehölze zulässig, solange sie Insekten fördern (und womöglich zusätzlich durch ihre Früchte und Samen Nahrung für heimische Vögel bieten).

Da die ausgewiesenen Grünflächen auch in der aktuellen Planzeichnung zu den Änderungsflächen (Abb. A1, S. 73) sehr begrenzt und z. T. einer bestimmten Funktion zugeordnet sind (z. B. Fahrrechte WBV), sind weitere Grünbereiche auszuweisen und ebenfalls fledermausfreundlich und insektenfördernd zu gestalten. Die für die Ertüchtigung des Grabens durch den WBV geforderten Flächen, einschließlich des für den Bagger nötigen Arbeitsraumes, müssen ohnehin durch ökologische Flächen ersetzt werden. Diesbezüglich wird auf die Vereinbarung aus der Videokonferenz vom 27.10.2022, Flächen außerhalb der betriebsbelastenden Flächen als Staudenflächen zu entwickeln, verwiesen. Einer Entwicklung der Flächen durch Sukzession ist dabei zwar Vorrang zu geben, jedoch ist der Bedarf einer zusätzlichen Pflanzung oder Aussaat von zuverlässig blühenden, standortgerechten Stauden zu prüfen und ggf. diese vorzunehmen. Dabei sollte es sich um Flachwurzler handeln. Im Hinblick auf den Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen

Zusammenhang, sollte der Fokus für diese Flächen im Nahbereich des Grabenverlaufes liegen. Die gelbe Fläche (Planzeichnung, „Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung“) ist so zu planen, dass ein insektenfreundlicher Bewuchs ermöglicht wird. Die Sukzession und Anpflanzung von Stauden, außerhalb des Bolzplatzes, ist aufgrund der erforderlichen Nahrungsflächen notwendig, und ist in Abstimmung mit der UNB durchzuführen.

Eine abschirmende Grenzbepflanzung zu vorgesehenen Baubereichen minimiert betriebsbedingte Störungen (z. B. Licht, sichtbarer Mensch).

Die Umsetzung der Maßnahme K1 unterstützt außerdem Arten der ansässigen Brutvogelgemeinschaft, deren Brutstandorte in Gehölzen und in der Kraut- und Strauchschicht zu finden sind.

A1: Ausgleich für Entnahme potenzieller Fortpflanzungsstätten: Installation von Nisthilfen; für eine Besiedlung geeignete Neuanpflanzungen

Die im Zuge der Änderungsplanung angedachten Grünstreifen sind von der Flächenausdehnung und Lage aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht gleichwertig zu den zu entnehmenden Gehölzstrukturen. Insbesondere die Dichte des Strauchwerkes bzw. der Baumkronen fehlt. Auch die Ausdehnung und der Verbund miteinander bleiben im Wert als Habitate für Brutvögel hinter dem altgewachsenen Strukturen zurück. Entsprechend ist der Verlust an Fortpflanzungsstätten durch die Installation von Nisthilfen für Nischen-, Halbhöhlen- und Höhlenbrütern (Gehölze) auszugleichen.

Die Installation von Nisthilfen stellt den Ausgleich für verloren gehende Fortpflanzungsstätten von Arten dar, für die der Schutz der Fortpflanzungsstätte über die jeweilige Brutsaison hinaus geht, die ihre Brutstätten in Gehölzen, Sträuchern oder der Krautschicht haben (können) und die keine typischen Freibrüter sind. Dies sind insbesondere Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Kohlmeise und Star (Artenschutztablette LUNG M-V 2016; vgl. Tab. 4 letzte Spalte, S. 29).

Die erforderlichen Kompensationen verteilen sich unterschiedlich auf die Teilflächen, abhängig von den vorhandenen Habitatstrukturen. Die folgende Aufteilung der Teilflächen erfolgte anhand einer durch den Auftraggeber (UNB) mitgelieferten Karte. Die drei Anteile der Änderungsfläche 2 sind in Abb. 6 durch Kleinbuchstaben kenntlich gemacht.

Die zu installierenden Nistkästen sollten aus Holzbeton sein (außer Nistkasten für Buntspecht). Für die Differenzierung der artspezifischen Ansprüche sind als Ausgleich unterschiedliche Kastentypen zu wählen. Die erforderliche Anzahl Nisthilfen je Teilfläche und Kastentyp ergibt sich aus Tab. 7.

Die Kästen für die kleineren Singvogelarten müssen in einer Mindesthöhe von 2 m montiert werden und so, dass sie tagsüber für eine gewisse Zeit beschattet sind. Ein freier Anflug ist zu gewährleisten. Für die Kästen für den Star ergibt sich eine Mindesthöhe von 3 m, für den Buntspecht von 4 m. Der fachgerechte Standort ist jeweils, in Absprache mit Planern, Bauherr und UNB, durch die öBB zu bestimmen.

Die Kästen sind durch den verantwortlichen Bauherren bzw. Eigentümer zu pflegen und instandzuhalten. Diese Verantwortlichkeit kann durch Vereinbarung auf einen Betreiber (z. B. von baulichen Anlagen) übertragen werden.



Abb. 6: Teilbereiche der Änderungsflächen

Tab. 7: erforderliche Anzahl Nisthilfen je Teilfläche

Teilfläche	Nisthilfen für Höhlenbrüter mit Durchmesser Einflugloch 28 mm	Nisthilfen für Höhlenbrüter mit Durchmesser Einflugloch 32 mm	Nisthilfen für Halbhöhlen- brüter	Nistkästen Buntspecht	Nistkästen Star
1	2	2	2	2	1
2a	-	-	-	-	-
2b	1	1	3	-	1
2c	3	3	3	-	1
Summe:	6	6	8	2	3

Neupflanzungen im Zusammenhang mit der Maßnahme K1 sind dahingehend auszuwählen, dass heimische und von Brutvögeln genutzte Pflanzenarten gewählt werden, die für den Standort geeignet sind und zumindest langfristig für Freibrüter ein Brutsubstrat darstellen können (siehe Tab. AIII, S. 72, Anhang).

In der folgenden Tabelle 8 sind die erarbeiteten Maßnahmen im Überblick aufgezeigt.

Tabelle 8: Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen - Übersicht

Kürzel	fachliche Inhalte	betroffene Taxa	betroffener Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
Vermeidungsmaßnahmen			
V1	sukzessive (zeitlich versetzte) Entnahme der Gehölze; größtmögliche Schonung uferbegleitender Gehölze/Vegetationsflächen	Zwergfledermaus (essentielles Jagdhabitat); z. T. Brutvögel	Schädigungsverbot (Schädigung von Quartieren durch Beeinträchtigung des essentiellen Jagdhabitates)
V2	Außenbeleuchtung der neuen Gebäude fledermausfreundlich planen/gestalten	Zwergfledermaus	Schädigungsverbot (Schädigung von Quartieren durch Beeinträchtigung des essentiellen Jagdhabitates)
V3	Bauzeitenregelung Brutzeitfenster; § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG: nicht im Zeitraum 1.3. bis 30.9. (Befreiung nach §67 BNatSchG durch UNB sollte nur unter Beauftragung einer Vorkontrolle auf aktuelle Bruten gegeben werden)	Feldsperling, ungefährdete Brutvogelarten (Gilden): Bodenbrüter und Brut bodennah, Freibrüter in Strauchwerk und Hecken, Freibrüter auf Bäumen, Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Höhlenbrüter) Gehölze	Tötungsverbot (Töten brütender Vögel, Jungvögel, Zerstörung von Gelegen); Schädigungsverbot (Schädigung von Fortpflanzungsstätten)
V4	Nebenbestimmungen der UNB; empfohlen wird eine ökologischen Baubegleitung (öBB)	alle konfliktträchtigen und mit Maßnahmen bedachten Taxa	Tötungsverbot , Schädigungsverbot
Kompensationsmaßnahme/Ausgleichsmaßnahme			
K1	Grünflächen sind fledermausfreundlich zu planen/zu gestalten (Jagdgebiet/Leitstruktur) und auszuweiten	Zwergfledermaus, (auch Brutvögel profitieren, hier Freibrüter)	Schädigungsverbot
A1	Ausgleich für Entnahme potenzieller Fortpflanzungsstätten: Installation von Nisthilfen (einschließlich Pflege u. Instandhaltung); für eine Besiedlung geeignete Neuanpflanzungen	alle Vogelarten, für die über eine Brutsaison hinaus geschützte Fortpflanzungsstätten entnommen werden	Schädigungsverbot

Literatur

- BAST, H.-D., D. BREDOW, R. LABES, R. NEHRING, A. NÖLLERT & H. WINKLER (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1991, Hrsg. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.
- BÖNSEL, A. & M. FRANK (2013): Verbreitungsatlas der Libellen Mecklenburg-Vorpommerns. Natur+Text, Rangsdorf.
- BÜCHNER, S. (2012): Zum Haselmausmonitoring in Mecklenburg-Vorpommern. Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41: 13-17, Greifswald 2012
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Naturführer, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg -Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung, Stand: 20.09.2010. Büro Froelich & Sporbeck Potsdam & Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. Nov. 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HENDRICH, L., F. WOLF & T. FRASE (2011): Rote Liste der Wasserkäfer Mecklenburg-Vorpommerns (Coleoptera: Hydradeptera, Hydrophiloidea, Dryopidae, Elmidae, Hydraenidae, Sphaeriidae, Scirtidae und Heteroceridae), 1. Fassung, Stand: Februar 2011, Hrsg. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.
- JUEG, U., H. MENZEL-HARLOFF, R. SEEMANN & M. ZETTLER (2002): Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes Mecklenburg-Vorpommern. 2. Fassung, Stand: April 2002, Hrsg. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.
- LABES, R., W. EICHSTÄDT, S. LABES, E. GRIMMBERGER, H. RUTHENBERG & H. LABES (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1991. Hrsg. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.
- LUNG M-V (2012a): FFH-Bericht für Arten in M-V. – Tabelle der Bewertung der FFH-Arten in M-V im 2. und 3. Bericht. Online unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_bewertung_arten_mv_tab.pdf
- LUNG M-V (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Stand 2.7.2012.
- LUNG M-V (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (Artenschutztablette), Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Fassung vom 08. November 2016.
- MARTSCHEI, T. & M. LANGE 2019: Wasservogelzählung in der Zug- und Überwinterungssaison 2016/2017, Abschlussbericht. BIOM Landschaftsökologische Gutachten und biologische Studien, Jarmshagen 05.04.2019; erstellt im Auftrag von: Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Güstrow.

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz: Schriftenreihe Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1), Bonn-Badgodesberg. S. 115-153.

NABU DT., KREISVERBAND ROSTOCK (1996): Kartierung gebäudegebundener Fledermäuse und Brutvögel auf dem ehemaligen Betriebsgelände der Neptunwerft Rostock. Naturschutzbund Deutschland e. V., Kreisverband Rostock Stadt, FG Fledermausschutz, JFG Ornithologie und Vogelschutz

NEHLS, H. W., R. NEUMANN, A. SCHULZ & M. H. VIETH (2018): Die Brutvögel der Hansestadt Rostock. Ornithologischer Rundbrief Mecklenburg-Vorpommern: 48, Sonderheft 2.

PULS, S. (2020A): Vorhaben B-Plan 10.MI.138 „Ehemalige Neptunwerft“ - 3. Änderung, 18057 Rostock, Kartierbericht Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien – 2020, Rostock, den 04.11.2020. Auftraggeber: Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege Rostock, Verfasserin: Susanne Puls, freiberufliche Biologin, FAUNAS

PULS S. (2020B): Vorhaben Neptun-Kai (Haus 1 und Haus 2), Bürogebäude u. Parkhaus, außerdem temporäre Parkfläche in 18057 Rostock, Teilflächen des Areals „ehemalige Neptunwerft“ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Rostock, den 21.04.2020 / überarbeitet 12.08. 2020. Auftraggeber: Bürogebäude und Parkplatz: P und B 1 GmbH, Treskowallee 106, 10318 Berlin; Neptun-Kai, Haus 1: Neptun Kai GmbH, Gerhart-Hauptmann-Str. 15, 18055 Rostock; Neptun-Kai Haus 2: Bauherrengemeinschaft Warnowblick Haus 2 GbR, Treskowallee 106, 10318 Berlin

RÖßNER, E. (2013): Rote Liste der Blatthornkäfer und Hirschkäfer Mecklenburg-Vorpommerns (Coleoptera: Scarabaeoidea), 2. Fassung, Stand: Dez. 2013. Hrsg. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V. Schwerin

Schaarschmidt, T., H. D. Bast, E. Franke, J. Gebhard, B. von Laar, D. Lill, A. Okrent, K. Warmbier & N. Warmbier (2012): Reptilienmonitoring nach FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern: Erste Ergebnisse für die Zauneidechse (*Lacerta agilis* L.) und die Glattnatter (*Coronella austriaca* Laurenti). Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41: 70-77, Greifswald 2012

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempach 2012

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Die Neue Brehm-Bücherei: Bd. 648; Westarp Wissenschaft, Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

TÜV Nord (2019): Planunterlagen Anpassung der seewärtigen Zufahrt zum Seehafen Rostock, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG Rostock, Bearbeiter: H. Kramer, C. Messerschmidt

VÖKLER, F. (2015): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.

VÖKLER, F., B. HEINZE, D. SELLIN, H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, 3. Fassung, Stand: Juli 2014. Hrsg. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.

Voigt, C.C., C. Azam, J. Dekker, J. Ferguson, M. Fritze, S. Gazaryan, F. Hölker, G. Jones, N. KLeader, D. Lewanzik, H. J. G. A. Limpens, F. Matthews, J. Rydell, H. Schofield, K. Spoelstra, M. Zagmajster (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat Bonn, Deutschland, 68 Seiten

VOIGTLÄNDER, U. & H. HENKER (2005): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Mecklenburg-Vorpommerns. 5. Fassung, Stand: März 2005. Hrsg. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

WACHLIN, V., U. DEUTSCHMANN (MITARB.), A. KALLIES (MITARB.) & H. TABBERT (MITARB.) (1993): Rote Liste der gefährdeten Tagfalter Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: November 1993. Hrsg. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

WATERSTRAAT, A., A. BÖRST, M. KRAPPE, T. SCHAARSCHMIDT & H. WINKLER (2015): Rote Liste der Neunaugen, Süßwasser- und diadromen Wanderfische Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand: Dezember 2015, Hrsg. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

ZESSIN, W. K. G. & D. G. W. KÖNIGSTEDT (1992): Rote Liste der gefährdeten Libellen Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1992.

Gesetzestexte, Verordnungen, Satzungen, Vorschriften

Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001)

– *ursprüngliche AFB-Fassung nach:*

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, letzte Neufassung 29.07.2009 (Inkrafttreten 1.3.2010), letzte Änderung 15.9.2017 (Inkrafttreten der Änderung 1.4.2018; Artikel 2G vom 15.9.2017)

– *letzte Überarbeitung des AFB nach:*

Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022

FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wild lebender Tiere und Pflanzen (FFH-RL), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaft v. 27. Oktober 1997 zur Anpassung der RL 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

HANSESTADT ROSTOCK (2005): Begründung zum Bebauungsplans Nr. 10.MI.138 der Hansestadt Rostock Land Mecklenburg-Vorpommern für das Misch- und Gewerbegebiet „Ehemalige Neptunwerft“ südlich der Bundeswasserstraße Unterwarnow, westlich der Lübecker Straße, nördlich der Werftstraße und östlich des Kayenmühlengrabens gebilligt durch Beschluss der Bürgerschaft vom 26.01.2005, ausgefertigt 18.03.2005.

HANSESTADT ROSTOCK (2014): Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über den Bebauungsplan Nr. 10.MI.138 "Ehemalige Neptunwerft" südlich der Bundeswasserstraße Unterwarnow, westlich der Lübecker Straße, nördlich der Werftstraße und östlich des

Kayenmühlengrabens in der Fassung der 1. Und 2. Änderung. Teil A: Planzeichnung, Teil B: Text. 11.11.2014.

HANSESTADT ROSTOCK (2020): Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über den Bebauungsplan Nr. 10.Ml.138-3Ä "Ehemalige Neptunwerft", 3. Änderung für das Gebiet "Ehemalige Neptunwerft" südlich der Bundeswasserstraße Unterwarnow, westlich der Lübecker Straße, nördlich der Werftstraße und östlich des Kayenmühlengrabens. Teil A: Planzeichnung, Teil B: Text. Vorentwurf Var. 2, Arbeitsstand 23.01.2020.

MLUV M-V (2015): Auszug aus der Anlage 13 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“: Leistungsbeschreibung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten als Arten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) im Rahmen der Managementplanung – „Habitatbögen“

NatSchAG M-V (2010): Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) Vom 23. Februar 2010

VS-RL - Richtlinie 79/409/EWG Rates der Europäischen Gemeinschaft v. 2. April 1979 kodifiziert durch die Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).

ANHANG

Tab. A-I: Relevanzprüfung FFH-IV-Arten grau: potenziell vorkommend im UG; RL M-V: 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, k.A. - keine Angabe möglich, R - extrem selten; Quellen Rote Liste M-V siehe Literatur

Artengruppe	wiss. Artname	Deutscher Artname	B-ASV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	bei Kartierung in Änderungsflächen erfasst	Potenzielles Vorkommen auf den Flächen*				Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbegründung)
						A	B	C	D		
Farn- und Blütenpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	-	1	-	-	-	-	-	-	nein - kein Vorkommen, kein Habitat
	<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	-	2	-	-	-	-	-	-	nein - kein Vorkommen, kein Habitat
	<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	-	1	-	-	-	-	-	-	nein - kein Vorkommen, kein Habitat
	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	-	1	-	-	-	-	-	-	nein - kein Vorkommen, kein Habitat
	<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	-	R	-	-	-	-	-	-	nein - kein Vorkommen, kein Habitat
	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	-	2	-	-	-	-	-	-	nein - kein Vorkommen, kein Habitat
Mollusken	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	-	1	-	-	-	-	-	-	nein - kein Vorkommen, kein Habitat
	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	-	1	-	-	-	-	-	-	nein - kein Vorkommen, kein Habitat
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	-	2	-	-	-	-	-	-	nein - kein Vorkommen, kein Habitat
	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	-	k.A.	-	-	-	-	-	-	nein - kein Vorkommen, kein Habitat
	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	-	1	-	-	-	-	-	-	nein - kein Vorkommen, kein Habitat
	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	-	1	-	-	-	-	-	-	nein - kein Vorkommen, kein Habitat
	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	-	0	-	-	-	-	-	-	nein - kein Vorkommen, kein Habitat
	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	-	2	-	-	-	-	-	-	nein - kein Habitat
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	-	1	-	-	-	-	-	-	nein - kein Vorkommen, kein Habitat
	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	-	1	-	-	-	-	-	-	nein - kein Vorkommen, kein Habitat
	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	-	1	-	-	-	-	-	-	nein - kein Vorkommen, kein Habitat
	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	-	3	-	-	-	-	-	-	nein - kein Vorkommen, kein Habitat
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	-	2	-	-	-	-	-	-	nein - kein Habitat
	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	-	-	-	-	-	-	nein - kein Vorkommen, kein Habitat
	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	-	4	-	-	-	-	-	-	nein - keine Futterpflanzen
Amphibien	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	-	2	-	-	-	-	-	-	nein - kein Habitat
	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	-	2	-	-	-	-	-	-	nein - kein Habitat
	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	-	2	-	-	-	-	-	-	nein - kein Habitat
	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	-	3	-	-	-	-	-	-	nein - kleinflächiges, suboptimales Inselhabitat ohne Biotopverbund
	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	-	3	-	-	-	-	-	-	nein - kleinflächiges, suboptimales Inselhabitat ohne Biotopverbund
	<i>Pelophylax (= Rana) lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	-	2	-	-	-	-	-	-	nein - kein Habitat
	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	-	3	-	-	-	-	-	-	nein - kein Habitat
	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	-	1	-	-	-	-	-	-	nein - kein Vorkommen
	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	-	2	-	-	-	-	-	-	nein - kleinflächiges, suboptimales Inselhabitat ohne Biotopverbund

* A) Kayenmühlengraben mit Ufervegetation (Hecken/Gebüsche mit Überhältern inkl. Krautschicht)

B) Bäume, Hecken/Gebüsche, Krautschicht abseits des Kayenmühlengrabens

C) Freiflächen/Industriebrache

D) bebaute Fläche/Gebäude

Fortsetzung Tab. A-I folgende Seite

Fortsetzung Tab. A-I: Relevanzprüfung FFH-IV-Arten

Artengruppe	wiss. Artname	Deutscher Artname	B-ASV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	bei Kartierung in Änderungsflächen erfasst	Potenzielles Vorkommen auf den Flächen*				Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbegründung)
						A	B	C	D		
Reptilien	<i>Coronella austriaca</i>	Glatt-/Schlingnatter	-	1	-	-	-	-	-	-	nein - kein Vorkommen
	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	-	1	-	-	-	-	-	-	nein - kein Vorkommen, kein Habitat
	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	-	2	-	-	-	-	-	-	nein - Inselhabitat ohne Biotopverbund
Fische, Rundmäuler	<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Stör	-	0	-	-	-	-	-	-	nein - kein Vorkommen
Säugetiere	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	-	1	-	-	-	-	-	-	nein - kein Habitat
	<i>Canis lupus</i>	Wolf	-	0	-	-	-	-	-	-	nein - kein Habitat
	<i>Castor fiber</i>	Biber	-	3	-	-	-	-	-	-	nein - kein Habitat
	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	-	0	-	-	-	-	-	-	nein - kein Vorkommen
	<i>Eptesicus serotinus**</i>	Breitflügelfledermaus	-	3	(x)**	(x)	-	-	-	-	nur wenige Jagdsequenzen, Quartiere in der Nähe (außerhalb B-Plangebiet) nicht auszuschließen
	<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	-	2	-	-	-	-	-	-	nein - kein Habitat
	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	-	0	-	-	-	-	-	-	nein - kein Vorkommen, kein Habitat
	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	-	2	-	-	-	-	-	-	nein - kein Vorkommen, kein Habitat, bei Kartierung nicht erfasst
	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	-	1	-	-	-	-	-	-	nein - kein Vorkommen, kein Habitat, bei Kartierung nicht erfasst
	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	-	4	(x)	(x)	-	-	-	-	nur wenige Jagdsequenzen, Quartiere in der Nähe (außerhalb B-Plangebiet) nicht auszuschließen
	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	-	2	-	-	-	-	-	-	nein - kein Vorkommen, kein Habitat, bei Kartierung nicht erfasst
	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	-	1	-	-	-	-	-	-	nein - kein Vorkommen, bei Kartierung nicht erfasst
	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	-	3	-	-	-	-	-	-	nein - kein Habitat, bei Kartierung nicht erfasst
	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	-	1	-	-	-	-	-	-	nein - kein Habitat, bei Kartierung nicht erfasst
	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	-	3	-	-	-	-	-	-	nein - kein Habitat, bei Kartierung nur überfliegend erfasst
	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	-	2	-	-	-	-	-	-	nein - kein Habitat
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	-	4	(x)	(x)	(x)	-	-	-	nur wenige Jagdsequenzen, Quartiere in der Nähe (außerhalb B-Plangebiet) nicht auszuschließen
	<i>Pipistrellus pipistrellus***</i>	Zwergfledermaus	-	4	(x)	(x)	(x)	(x)	-	x	regelmäßig diverse Jagdsequenzen an Graben u. Ufervegetation, Quartiere im B- Plangebiet, Quartierverdacht westlich des Grabens (außerhalb UG)
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	-	k.A.	(x)	(x)	-	-	-	-	nur wenige Jagdsequenzen, Quartiere in der Nähe (außerhalb B-Plangebiet) nicht auszuschließen
	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	-	4	-	-	-	-	-	-	bei Kartierung nicht erfasst
	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	-	k.A.	-	-	-	-	-	-	nein - kein Vorkommen, bei Kartierung nicht erfasst
	<i>Vespertilio murinus**</i>	Zweifarbelfledermaus	-	1	-	-	-	-	-	-	nein - kein Vorkommen, bei Kartierung nicht erfasst

* A) Kayenmühlengraben mit Ufervegetation (Hecken/Gebüsche mit Überhältern inkl. Krautschicht)

B) Bäume, Hecken/Gebüsche, Krautschicht abseits des Kayenmühlengrabens

C) Freiflächen/Industriebrache

D) bebaute Fläche/Gebäude

(x) nur Jagdflüge erfasst

**mögliche Art mit nyctaloiden Rufen

***Quartiere außerhalb der Änderungsflächen im B-Plangebiet

Tab. A-II: Relevanzprüfung europäische Vogelarten grau: potenziell vorkommend im UG oder kartiert, blau: Wintergäste, Rastvögel, Durchzügler (nach Artenschutztafel LUNG M-V (2016)); RL M-V: 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, n.b. – nicht berücksichtigt, R - extrem selten; RL M-V: VÖKLER et al. (2014)

wiss. Artame	deutscher Artame	EG VO 338/97 Anhang A	VS-RL Anhang I	B-ASV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V (2014)	Potenzielles Vorkommen auf den Flächen*				Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkung en möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzabgründung)
						A	B	C	D		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x			*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x			*	-	-	-	-	-	nein-kein Habitat
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			x	*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		x	x	0	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger				*	-	-	-	-	-	nein-kein Habitat
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			x	V	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				V	-	-	-	-	-	nein-kein Habitat
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			x	1	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	x	x		*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Alca torda</i>	Tordalk				n.b.	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		x	x	*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente				*	-	-	-	-	-	nein-kein Habitat
<i>Anas querquedula</i>	Knärente	x			2	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Anser albifrons</i>	Blässhans				n.b.	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Anser anser</i>	Gaugans				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans		x		n.b.	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans				n.b.	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans				n.b.	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		x	x	1	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper				3	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				*	-	-	-	-	-	nein - Dächer im UG zu flach
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler	x	x		R	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x	x		1	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			x	0	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x	x		1	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x			*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x			*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Aythya marila</i>	Bergente				n.b.	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	1	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommler		x	x	*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans				n.b.	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans		x		n.b.	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x		3	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x			*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard	x			n.b.	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen

* A) Kayenmühlengraben mit Ufervegetation (Hecken/Gebüsche mit Überhältern inkl. Krautschicht)

B) Bäume, Hecken/Gebüsche, Krautschicht abseits des Kayenmühlengrabens

C) Freiflächen/Industriebrache

D) bebaute Fläche/Gebäude

Fortsetzung Tab. A-II folgende Seite

Fortführung Tab. A-II: Relevanzprüfung europäische Vogelarten

wiss. Artame	deutscher Artame	EG VO 338/97 Anhang A	VS-RL Anhang I	B-ASV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V (2014)	Potenzielles Vorkommen auf den Flächen*				Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurz begründung)
						A	B	C	D		
<i>Calidris alpina ssp. alpina</i>	Alpenstrandläufer, Nordischer			x		-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Alpenstrandläufer, Kleiner		x	x	1	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		x	x	1	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				V	x	x	-	-	x	ja-Brut in Hecken u. Büschen
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz				*	x	x	-	-	x	ja-Brut in Laubbäumen und Büschen
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink				*	x	x	-	-	x	ja-Brut in verschiedenen Gehölzen, erfasst
<i>Carduelis flammea cabaret</i>	Alpenbirkenzeisig				*	x	x	-	-	x	ja-Brut in verschiedenen Gehölzen
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig				*	-	-	-	-	-	nein-kein Habitat
<i>Carpodacus erythrurus</i>	Karmingimpel			x	*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher				n.b.	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Cephus grylle</i>	Gryllsteiste				n.b.	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer		x	x	1	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			x	*	-	-	-	-	-	nein-kein Habitat
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			x	1	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbartseeschwalbe		x		R	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügelseeschwalbe		x		R	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x	x	2	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	x		1	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				n.b.	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x	x		*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x	x		1	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x	x		1	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Clangula hyemalis</i>	Eisente					-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer				*	-	-	-	-	-	nein-kein Habitat
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle				V	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube				*	-	-	-	x	x	ja - Gebäude zur Brut
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				*	x	x	-	-	x	ja - Bäume zur Brut, erfasst
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe				*	-	-	-	-	x	nein-kein Vorkommen
<i>Corvus cornix/corone</i>	Nebelkrähe/Rabenkrähe				*	x	x	-	-	x	ja - Bäume zur Brut
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				3	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		x	x	3	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan		x		n.b.	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		x	x	n.b.	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan				*	-	-	-	-	-	nein-kein Habitat
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe				V	-	-	-	x	(x)	ja/nein - Nestreste unbekannten Alters am Gebäude Fa. Enertek
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht		x	x	*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht				*	-	x	-	-	x	ja - erfasst in den hohen Bäumen der südlichen Änderungsfläche
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		x	x	*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen

Fortführung Tab. A-II: Relevanzprüfung europäische Vogelarten

wiss. Artame	deutscher Artame	EG VO 338/97 Anhang A	VS-RL Anhang I	B-ASV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V (2014)	Potenzielles Vorkommen auf den Flächen*				Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzabgründung)
						A	B	C	D		
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer			x	V	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				V	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		x	x	3	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer				V	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				*	x	x	-	-	x	ja-Brut in bodennaher Strauchschicht, erfasst
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	x	x		3	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x			*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x			*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper				3	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper		x	x	2	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				*	x	x	-	-	x	ja-Bäume u. Sträucher zur Brut
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink				n.b.	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn				V	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen, kein Habitat
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			x	2	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			x	1	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			x	*	-	-	-	-	-	nein-kein Habitat
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher		x		n.b.	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher		x		n.b.	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x		*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				2	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x		*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer		x	x	n.b.	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter				*	x	x	-	-	x	ja-Sträucher u. Bäume zur Brut
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				V	-	-	-	-	-	nein-keine Nester in Gebäuden
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel		x	x	1	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			x	2	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		x		V	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			x	3	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger		x	x	0	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger			x	0	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe				*	-	-	-	x	-	nein - Dächer im UG zu flach
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3	-	-	-	x	-	nein - Dächer im UG zu flach
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe				R	-	-	-	x	-	nein - Dächer im UG zu flach
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				R	-	-	-	x	-	nein - Dächer im UG zu flach
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		x		R	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe		x		R	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				V	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhlschnepfe		x		n.b.	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			x	1	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen

* A) Kayenmühlengraben mit Ufervegetation (Hecken/Gebüsche mit Überhältern inkl. Krautschicht)

B) Bäume, Hecken/Gebüsche, Krautschicht abseits des Kayenmühlengrabens

C) Freiflächen/Industriebrache

D) bebaute Fläche/Gebäude

Fortsetzung Tab. A-II folgende Seite

Fortführung Tab. A-II: Relevanzprüfung europäische Vogelarten

wiss. Artame	deutscher Artame	EG VO 338/97 Anhang A	VS-RL Anhang I	B-ASV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V (2014)	Potenzielles Vorkommen auf den Flächen*				Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurz begründung)
						A	B	C	D		
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			x	*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				2	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		x	x	*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall				*	x	x	-	-	x	ja-Brut am Boden in Hochstauden, Krautschicht
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		x	x	*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Lymnocyrtus minimus</i>	Zwergschnepfe			x	n.b.	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Melaniitta fusca</i>	Samtente				n.b.	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Melaniitta nigra</i>	Trauerente				n.b.	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger		x		n.b.	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				*	-	-	-	-	-	nein-kein Habitat
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger				1	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			x	n.b.	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	x	x		*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	x	x		V	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				*	x	x	-	x	x	ja - Brut: Gehölze, Boden, Dächer
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze				n.b.	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				V	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher				R	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			x	1	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x	x		*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				*	x	x	-	x	x	ja-Hohlräume an Gebäuden u. Bäumen zur Brut
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				*	x	x	-	x	x	ja-Hohlräume an Gebäuden u. Bäumen zur Brut, erfasst am Kayenmühlengraben
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				V	-	-	-	-	x	nein-kein Vorkommen
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise				*	-	-	-	-	x	nein-kein Vorkommen
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling				V	-	-	-	x	x	ja-Hohlräume an Gebäuden zur Brut, erfasst
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling				3	x	x	-	x	x	ja-Hohlräume an Gebäuden, auch Sträucher zur Brut
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	x	x		3	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen		x	x		-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		x	x	1	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz				*	x	x	-	x	x	ja-Bäume u. Gebäude zur Brut, Halbhöhlen- u. Freibrüter
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz				*	x	x	-	x	x	ja-Bäume u. Gebäude zur Brut, Halbhöhlen- u. Freibrüter
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				*	x	x	-	-	x	ja-Brut am Boden in dichtem Bewuchs, erfasst

Fortsetzung Tab. A-II folgende Seite

Fortführung Tab. A-II: Relevanzprüfung europäische Vogelarten

wiss. Artame	deutscher Artame	EG VO 338/97 Anhang A	VS-RL Anhang I	B-ASV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V (2014)	Potenzielles Vorkommen auf den Flächen*				Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurz begründung)
						A	B	C	D		
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger				3	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				*	x	x	-	-	x	ja-Brut am Boden in dichtem Bewuchs
<i>Pica pica</i>	Elster				*	x	x	-	-	x	ja-Bäume zur Brut
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x	*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		x	x	0	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher		x	x		-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				V	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			x	V	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			x	*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn		x	x	*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn		x	x	*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn		x	x	2	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				*	x	x	-	-	x	ja-Gebüsche u. Sträucher zur Brut, erfasst
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel				3	x	-	-	-	x	ja - erfasst am Kayenmühlengraben
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		x	x	*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen				*	-	-	-	-	-	nein-kein Habitat
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise				2	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			x	V	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				3	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe				2	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz				*	x	x	-	-	x	ja-Brut in Bäumen u. Sträuchern, erfasst
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				*	-	-	-	-	-	nein-kein Habitat
<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente				R	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		x	x	2	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		x	x	R	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		x	x	*	-	-	-	-	-	nein-Brutkolonie auf Dalben außerhalb UG
<i>Sterna paradisae</i>	Küstenseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube				*	x	x	-	x	x	ja - Bäume zur Brut; auch Gebäude
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	x			2	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x			*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				*	-	-	-	x	x	ja-Hohlräume an Gebäuden zur Brut
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke				*	x	x	-	-	x	ja-Sträucher zur Brut, seltener in Kraut- und unterer Baumschicht, erfasst
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				*	x	x	-	-	x	ja-Sträucher zur Brut, auch niedrige Laubgehölze, erfasst
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				*	x	x	-	-	x	ja-Sträucher und Stauden zur Brut
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke				*	x	x	-	-	x	ja-Gebüsche u. Sträucher zur Brut, erfasst
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x	x	*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen

* A) Kayenmühlengraben mit Ufervegetation (Hecken/Gebüsche mit Überhältern inkl. Krautschicht)

B) Bäume, Hecken/Gebüsche, Krautschicht abseits des Kayenmühlengrabens

C) Freiflächen/Industriebrache

D) bebaute Fläche/Gebäude

Fortführung Tab. A-II: Relevanzprüfung europäische Vogelarten

wiss. Artame	deutscher Artame	EG VO 338/97 Anhang A	VS-RL Anhang I	B-ASV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V (2014)	Potenzielles Vorkommen auf den Flächen*				Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (ggf. Kurzbeurteilung)
						A	B	C	D		
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		x		0	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			x	*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			x	2	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				*	x	x	-	-	x	ja-bodennahe Vegetation, Stammausschläge zur Brut, erfasst
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel				n.b.	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Turdus merula</i>	Amsel				*	x	x	-	x	x	ja-Gebäude u. Gehölze zur Brut, erfasst
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				*	x	x	-	-	x	ja-Gehölze zur Brut
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel				*	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x			3	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			x	2	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme				n.b.	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			x	2	-	-	-	-	-	nein-kein Vorkommen

* A) Kayenmühlengraben mit Ufervegetation (Hecken/Gebüsche mit Überhältern inkl. Krautschicht)

B) Bäume, Hecken/Gebüsche, Krautschicht abseits des Kayenmühlengrabens

C) Freiflächen/Industriebrache

D) bebaute Fläche/Gebäude

Tab. A III: Pflanzliste in Bezug auf Maßnahme K1 (Maßnahme A1 einbeziehend)

	Blütezeit								
	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober
Stauden*				Gewöhnliches Leimkraut					
				Natternkopf					
				Wiesensalbei					
					Nachtkerze				
					Wegwarte				
					Gelber Steinklee				
					Seifenkraut				
						Wilder Majoran			
						Schmalblättr. Weidenröschen			
Strauchwerk	Hasel								
		Kornelkirsche							
				Gemeiner Schneeball					
				Traubenkirsche					
Dornengebüsch				Schlehe					
				Bibernell-Rose (<i>R. pimpinellifolia</i>)					
				weitere Wildrosen**					
				Weißdorn					
				Berberitze					
				Brombeere***					
Bäume		Birke							
		Silberweide, Salweide							
				Vogelbeere					
					Sommerlinde/Winterlinde				

* im Handel sind auch Saatgutmischungen für Nachtfalter erhältlich; zusätzlich natürliche Sukzession zulassen (Brennnessel u.a.)

** höher wachsende Arten: z. B. *R. canina*, *R. rubiginosa*

***inkl. Sukzession aus Restbeständen

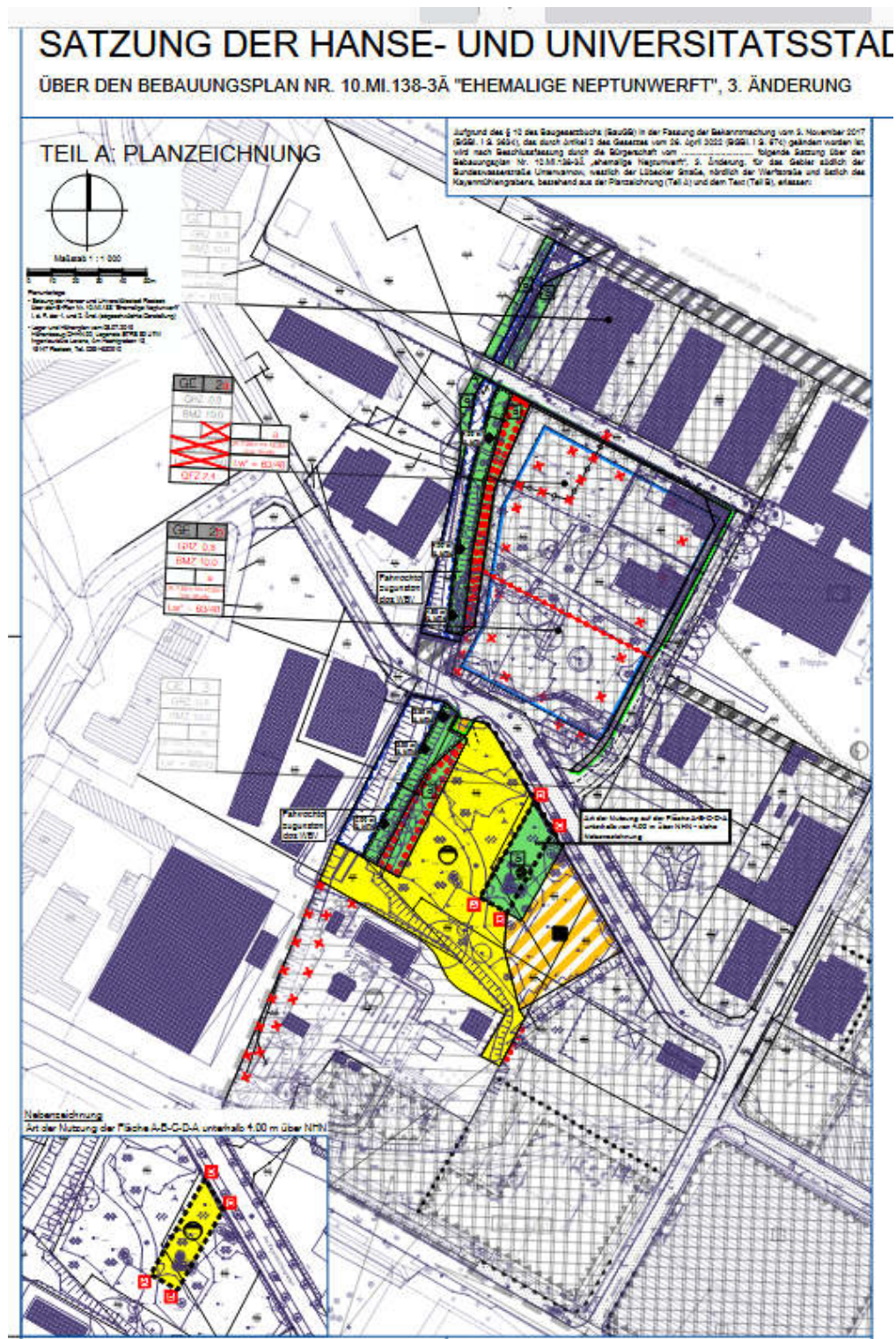


Abb. A1: Bildausschnitt aus: Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über den Bebauungsplan Nr. 10.MI.138-3Ä „Ehemalige Neptunwerft“, 3. Änderung. Vorentwurf (Arbeitsstand: 18.10.2022)

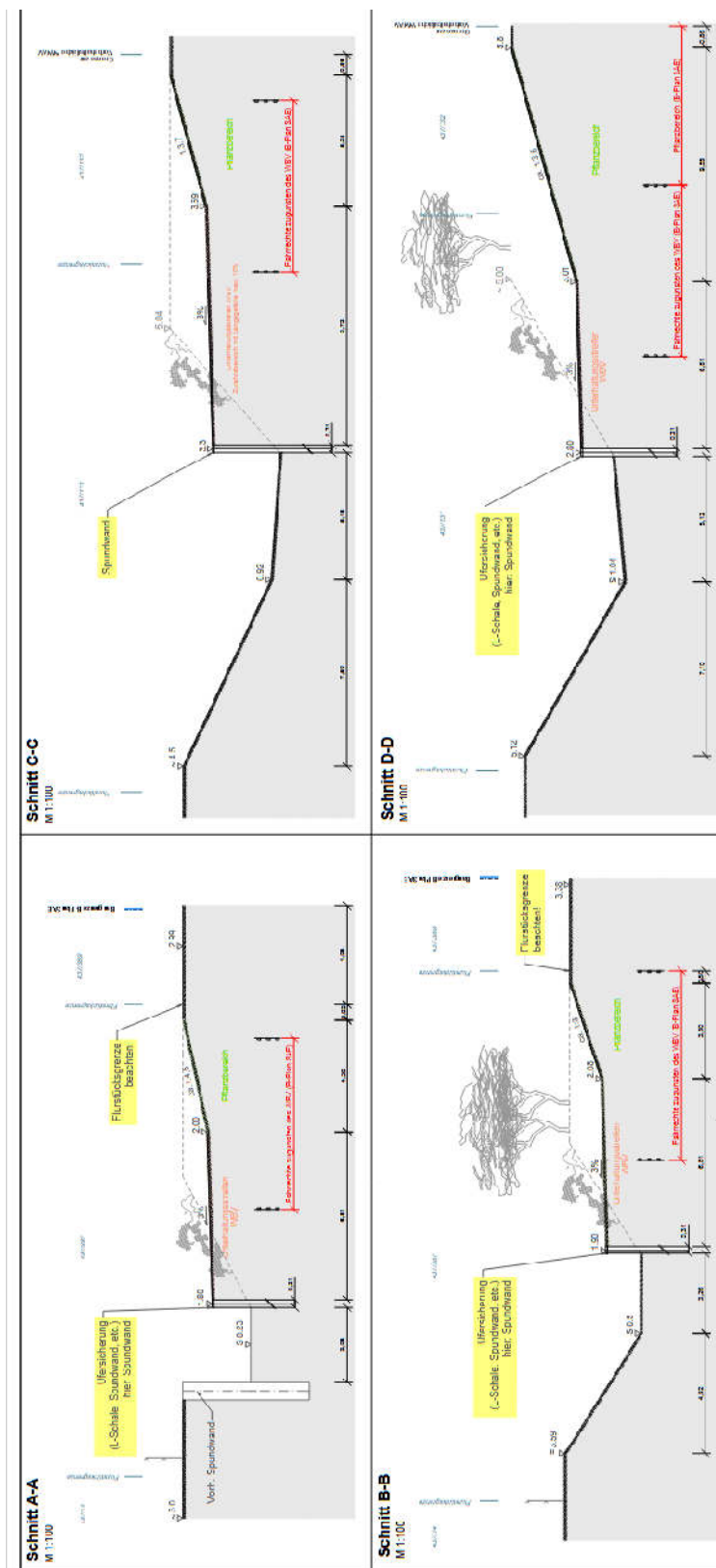


Abb. A2: Bildausschnitt aus „Überarbeitung Machbarkeitsuntersuchung zur Unterhaltungstrasse östlich des Grabenprofils zum Kaymühlengraben im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für das Vorhaben B-Plan Nr. 10.MI.138-3. Ä „Ehemalige Neptunwerft““ (WASTRA-PLAN 07.10.2022) – Schnitte Grabenprofil Spundwand unten